

I h 75

13-D-53

Der



Irrthum als Ehehindernis.

Arb. 2187 I.

Eine canonistische Studie

von

Dr. Ludwig Gaugusch.



Wien 1899.

Wanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Roßmarkt 20.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes, 1895.

Gasparri, Tractatus canonicus de matrimonio, 1891.

Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 1896.

Halfes, De impedimento erroris, 1861.

Huguccio, Summa sub decreto, eine Handschrift aus dem 13. Jahrhundert aus der Stiftsbibliothek zu Admont.

Knopp, Vollständiges Eherecht, 1873.

Leonhard, Der Irrthum bei wichtigen Verträgen nach römischem Rechte, 1882.

München, Über Irrthum als Ehehindernis (Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Coblenz 1839).

Rittner, Österreichisches Eherecht, 1876.

Summa Magistri Rolandi, ed. Friedr. Thaner, 1874.

Sanchez, De sancto matrimonio, 1669.

Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, 1898.

Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes, 1875.

Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes, 1855.

Tancredi, Summa de matrimonio, ed. Wunderlich 1841.

Walter, Kirchenrecht, 1861.

Zhishman, Eherecht der orientalischen Kirche, 1864 Wien.

Werke, die ich seltener benützt habe, sind in den Anmerkungen angegeben.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung!

Dass meine Arbeit auf fleißigem Quellenstudium beruht, darf ich wohl mit gutem Gewissen behaupten, und so vindicire ich derselben auch jenen Grad von Selbstständigkeit, der überhaupt derartigen Studien zutheil sein kann.

Möge diese meine Erstlingsarbeit wohlwollende Aufnahme finden!

Wien, im März 1899.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

- §. 1. Begriff des Irrthums, seine Arten 10
- §. 2. Die Causa 29 als Rechtsquelle 14

Besonderer Theil.

I. Capitel. Welcher Irrthum bildet nach katholischem Kirchenrechte ein Ehehindernis.

- §. 3. Irrthum in der Person 16
- §. 4. Irrthum in der Eigenschaft, welcher auf die Person zurückfällt . . 21
- §. 5. Irrthum in der Eigenschaft der Sklaverei 31
- §. 6. Revalidation der wegen relevanten Irrthums bestehenden Scheinehe eventuell Nichtigkeitserklärung derselben 44

II. Capitel. Error in qualitate.

- §. 7. Katholisches und protestantisches Kirchenrecht 49
- §. 8. Vermittelnde Ansichten 53
- §. 9. Bürgerliches Recht 69

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

In der Ehe hat unmittelbar die Familie ihren Ursprung, mittelbar die Gemeinde und der Staat. Die Ehe, als die Vorbedingung und Wurzel alles staatlichen Zusammenlebens der Menschen, kann nicht als ein Erzeugnis der Rechtsordnung gedacht werden, sondern nur als eine hinter aller menschlichen Rechtsordnung und Rechtsfassung liegende Stiftung, und so als ein der menschlichen Rechtsfassung von Anfang an gegebener Stoff, an dem sie nur eine bildende Thätigkeit zu üben hat, die — wie Scheurl¹⁾ bemerkt — gerade bei diesem Gegenstand besonders bewahrender, Ausartungen abwehrender, die gute Sitte befestigender Art zu sein hat. Erst durch das Vorhandensein der Ehe wird irgend welche Rechtsordnung für das menschliche Zusammenleben ermöglicht, sie muß die Ehe erhalten, um sich selbst erhalten zu können. Diese schon durch die natürliche Erkenntnis und Erfahrung zu gewinnende Einsicht von dem Wesen der Ehe, ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis zur Rechtsordnung ergänzt und erhöht, beleuchtet und belebt die Offenbarung, indem sie uns die Ehe als eine unmittelbare, zu dem göttlichen Schöpfungs-

¹⁾ Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht, Erlangen, 1882, S. 4 ff.

werke gehörige Stiftung Gottes, und zugleich als ein Abbild des Verhältnisses zwischen Christus und der erlösten Menschheit erkennen lehrt, eben dadurch aber die sittlichen Anforderungen an das menschliche Verhalten in ihr und zu ihr auf ihren tiefsten Grund zurückführt.

Die Ehe ist die lebenslängliche Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welche zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und gegenseitiger Unterstützung gegründet und geordnet ist. Das absolut nothwendige constitutive Moment der Ehe ist der Consens der beiden in dieses Verhältnis tretenden Personen.¹⁾ Durantis sagt: *matrimonium autem facit consensus expressus ut C. 27 qu. 2, §. 1.*

Der Consens ist die Zustimmung des einen Contrahenten zur Erklärung des anderen, diese Willensübereinstimmung muß sich auf alle wesentlichen Punkte des Vertrages beziehen; bei dem Rechtsgeschäfte der Ehe muß sich der Consens richten auf den Ehevertrag als solchen und die beiden Personen. Durantis²⁾ sagt: *matrimonium solo consensu contrahitur et consensus est sufficiens causa matrimonii.*

Es handelt sich hier nur um das Dasein des Consenses, die Wirkung folgt von selbst, sie liegt nicht in der Willkür des Consentierenden; wenn der Consens rechtlich gegeben ist, dann tritt die Ehe ein. Von einer Auslegung des Ehevertrages nach den Parteiintentionen ist bei demselben nicht die Rede, der Parteiwille muß hier in feste Schranken gebannt sein. Die christliche Sittlichkeit, welche über die Unterordnung der Wünsche und Entschlüsse des Einzelnen unter die den Bedürfnissen der Gesamtheit der Menschen entsprechenden göttlichen Gebote strenger denkt als der heidnische Individualismus, der in seinem Freiheitstrieb die Grundlagen der Sittlichkeit und damit die Gesellschaftsordnung zerstört hatte, stellte auch in dem Ehe-

¹⁾ Bernardi, *summa decret.* Tit. 1, §. 5.

²⁾ Sess. 24. *decr. de Reform.*

³⁾ Durantis *spec. lib. IV, pars. IV.* C. 1.

rechte an den Einzelnen strengere Anforderungen, als es die römischen Vorschriften thaten.

Die Kirche hat vermöge ihrer Autorität bestimmt, wie der Consens, diese *efficiens causa matrimonii*, geleistet werden muß, um eine gültige Ehe zu begründen. Sie verlangt, daß der Consens durch Worte, welche sich auf die Gegenwart beziehen, erklärt werde. „*necessaria sunt verba consensus exprimentia de praesenti*“ heißt es in *c. 25 de spons. et mat. (IV. 1)* und das Concil von Trient³⁾ bestimmte, daß der Consens abgegeben werden müsse in Gegenwart des *parochus proprius* und zweier Zeugen. — Diese Consenserklärung ist der Thatbestand, an den das canonische Recht die Entstehung der Ehe knüpft. Die Consensabgabe aber kann von einem Irrthume beeinflusst sein, und zu zeigen, was dies für rechtliche Wirkungen hat, ist Aufgabe vorliegender Arbeit.

§. 1. Begriff des Irrthums, seine Arten.

I. Das normale Verhältnis des Willens zur Erklärung ist, daß „Wille und Wort“ übereinstimmen; es ist aber eine Störung dieses Verhältnisses denkbar, eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung möglich. Diese Divergenz kann eine beabsichtigte sein oder eine unbeabsichtigte, diese letztere kann entstehen durch äußere, von dem Willen unabhängige Umstände, welche auf den Act der Erklärung einwirken, so durch Irrthum.

Irrthum ist eine falsche Vorstellung von dem, was wirklich ist, die wahre Vorstellung wird von einer unrichtigen verdeckt und verdrängt. Unwissenheit dagegen ist Nichtkenntnis des Sachverhaltes. Darin besteht der Unterschied zwischen Irrthum und Unwissenheit, welche jedoch juristisch gleich stehen.¹⁾

Irrthum bewirkt nicht selten den äußeren Abschluß von Geschäften, welche die Betheiligten in der That nicht wollen.

Zwei Momente sind die constitutiven Merkmale einer Handlung: der Wille und seine Äußerung. Das erstere Moment ist vom subjectiven Standpunkte aus das wichtigere, für die Rechtsordnung aber ist die Willensäußerung die Hauptsache, denn der Wille an sich ist nichts Wahrnehmbares, erst die Äußerung des Willens löst sich los von dem inneren Proceß des Wollens, gewinnt eine selbständige

Existenz, so daß sie Gesetz ist für denjenigen, von dem sie ausgegangen ist. Natürlich kommt es nicht bloß auf den Wortlaut der Erklärung an, sondern auf ihren Sinn; das in Worten Erklärte findet nur so weit und dann rechtliche Anerkennung und Wirksamkeit, als es dem wahren Willen entspricht; so weit nicht, als es diesem nachweisbar nicht entspricht. Das Recht könnte sich allerdings auch auf den Standpunkt stellen, daß es erklärt: Nur das, was in Worten gesagt ist, findet rechtliche Anerkennung, nur die äußere, objective Gestaltung des Willens, wie Rittner²⁾ bemerkt, wird als maßgebend erkannt, ganz ohne Rücksicht, ob es dem Willen an sich entspricht oder nicht. Dieser strenge Formalismus wurde aber vom canonischen Rechte niemals anerkannt mit Rücksicht auf die Bedeutung jener Willenserklärung, welche in der Eheschließung liegt.

Soll die Erklärung rechtliche Wirkung haben, so muß sie von dem ausgegangen sein, dessen Mitwirkung zur Rechtsbegründung erforderlich ist; dieses Moment fehlt dann, wenn eine fremde Erklärung für die meinige ausgegeben wird oder wenn die Erklärung bloß äußerlich von mir herrührt, meinem Bewußtsein aber fremd ist: Der Handelnde hat sich versprochen, versprochen, seine Unterschrift unter eine ihm unterschobene Urkunde gesetzt. Die Erklärung ist nichtig, weil ein bewußtloses Thun vorliegt. Der Handelnde kann zwar von der Erklärung wissen, gibt ihr aber eine unrichtige Deutung; ich kann durch Irrthum bestimmt werden, zum äußeren Ausdruck meines Willens eine solche Handlung zu wählen, welche äußerlich als Ausdruck eines anderen Willens gilt. Diese Willensäußerung ist in der Bedeutung, die ihr objectiv zukommt, in meinem Bewußtsein nicht existent, sie kann daher die rechtliche Wirkung nicht hervorbringen. Solches kann sich ereignen im Falle von Sprachkenntnis; er will verkaufen, sagt aber: ich schenke.

Will ich den B zum Erben einsetzen, weise aber auf den A hin, denkend, er sei der B, so bedeutet mein Zeichen äußerlich, ich will

¹⁾ Gasparri l. c. II, p. 12 sq. sagt diesbezüglich: error est falsa apprehensio rei cum opponatur veritati logicae, quae consistit in conformitate intellectus cum re. differentia inter ignorantiam et errorem: in illa nulla est idea, in hoc est idea, sed non conformis rei.

²⁾ a. a. D. S. 163.

den A zum Erben einsetzen, aber diese Auffassung meiner Erklärung stimmt mit der ihr von mir zugrunde gelegten Bedeutung nicht überein, sie ist meinem Bewußtsein fremd und eben dadurch veranlaßt, daß ich für meinen Gedanken das adäquate Zeichen verfehlt habe.

Solches kann sich auch ereignen bei der Abgabe des Eheconsenses; wenn jemand aus Versehen ja statt nein sagt; wenn ein Theil eine Ehe, der andere einen Concubinat oder einen Dienstvertrag abschließen will.

Es kann vorkommen, daß die Erklärung nicht in ihrer Totalität, sondern bloß in der einen oder anderen Beziehung fehlerhaft ist. Es entsteht da die Frage, ob und inwiefern diese fehlerhafte Erklärung auf das Rechtsgeschäft als solches zurückwirkt. Da kommt es auf das Verhältnis an, in welchem das Rechtsgeschäft zu jener fehlerhaften Erklärung steht: wo die Begründung eines Rechtsverhältnisses vom Wollen eines handelnden Subjectes abhängig gemacht wird, da ist vor allem dessen Willenserklärung in der Richtung erforderlich, daß überhaupt dieses Rechtsgeschäft zustande komme, dann muß sich aber auch der Wille äußern hinsichtlich der Modalitäten des gewollten Geschäftes. Ersteres ist der abstracte Thatbestand des Rechtsverhältnisses, letzteres der concrete. Bezieht sich nun diese fehlerhafte Willenserklärung auf den abstracten Thatbestand, so kommt kein Rechtsgeschäft zustande, denn diese Erklärung ist die Quelle seines Bestandes. Hinsichtlich des concreten Thatbestandes ist zu sagen, daß dieser den Inhalt des Rechtsgeschäftes umfaßt; jedes Rechtsgeschäft aber hat einen nothwendigen Inhalt, essentialia negotii, bei dessen Abgang es aufhört dieses Rechtsgeschäft zu sein: so hat auch das Rechtsgeschäft der Ehe einen nothwendigen Inhalt, sie muß geschlossen werden zwischen zwei individuell bestimmten Personen verschiedenen Geschlechtes, um diese und diese Zwecke zu erreichen; wenn sich aber diese fehlerhafte Erklärung auf nebensächliche Umstände sich bezieht, so bleibt dennoch das Rechtsverhältnis bestehen.

II. Was nun die Arten des Irrthums anlangt, so unterschied

die alte Schule einen Irrthum in der Substanz und einen in den Beweggründen oder in Nebensachen.

Irrthum in der Substanz ist derjenige, welcher sich auf wesentliche Punkte der Parteienverabredung bezieht. Dies gilt nach weltlichem Rechte; bei gewöhnlichen Verträgen ist hier die Parteienverabredung von maßgebender Bedeutung, während bei der Ehe nach canonischem Rechte dieses subjective Moment außer Frage steht. Nach katholischem Eherechte ist nur der Irrthum in der Person ein Irrthum in der Substanz.

Savigny¹⁾ aber unterscheidet einen echten und unechten Irrthum; den Irrthum, welcher eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung veranlaßt, nennt er einen unechten, es handelt sich hier um eine verfehlt Willensäußerung, d. i. es liegt in diesem Falle kein Wille vor. Der echte Irrthum ist der Irrthum in den Motiven; der echte macht das Rechtsgeschäft nicht ungiltig, weil ein, wenn auch durch falsche subjective Vorstellungswiese verursachter Wille doch thatsächlich vorliegt. Diese von Savigny eingeführte Terminologie verdient aber vor der alten wohl nicht den Vorzug, es ist geradezu irreführend, von einem unechten Irrthum zu sprechen, er ist ja doch auch ein echter.

Der Gegenstand des Ehevertrages ist nicht wie bei den anderen Verträgen ein Vermögensinteresse, sondern ein sittliches, die ganze Lebensgemeinschaft umfassendes Verhältnis. Aus dem Wesen der Ehe folgt, daß als Irrthum nur ein Zweifaches denkbar ist: der über die Identität der Person und der über die persönlichen Qualitäten. Die Ehe wird geschlossen unter individuell bestimmten Personen, und in Bezug auf diese spricht man von einem error in persona; jede Person aber hat als Individuum verschiedene Eigenschaften, und in Bezug auf diese haben wir den error in qualitate.

Die Unterscheidung, die Gratian²⁾ macht, ist unrichtig: Er unter-

¹⁾ Savigny: System des heutigen römischen Rechtes, 1840, III, §. 135 f. | ²⁾ C. 29, qu. 1 §. 2.

scheidet nämlich error personae, conditionis, fortunae, qualitatis; dies ist unrichtig, weil neben dem Irrthum über die Identität der Person der über Eigenschaften gestellt ist und durch diesen Gegensatz alle die Person des Contrahenten betreffenden Arten des Irrthums erschöpft erscheinen und doch wieder von dem error qualitatis einzelne Fälle hervorgehoben und neben ihnen als gleichartig gesetzt werden. Die Unterscheidung in einen error vincibilis und invincibilis liegt nach fast einstimmiger Lehre der katholischen Canonisten²⁾ außer Frage und mit Recht, denn es fragt sich immer bei der Ehe, ob der Consens vorhanden ist oder nicht, nicht aber darum, ob der den Consens aufhebende Irrthum mit einiger Vorsicht hätte vermieden werden können.

Überflüssig ist die seit Sanchez vielfach beliebte Construction eines error concomitans oder incidens, der darin bestehen soll, daß derjenige, welcher irrthümlich anstatt der A die B heiratete, letztere genommen hätte, wenn er sie gekannt hätte; es kommt nicht darauf an, was für eine Gesinnung einer gehabt hätte, sondern welche er gehabt hat.

Ebenso ist auch die Construction eines error subsequens falsch, denn der Irrthum, soll er eine Wirkung auf die Ehe haben, muß der Eheschließung vorausgehen.

S. 2. Die *Causa 29* als Rechtsquelle.

Gratian beantwortete die Frage: welche Wirkung der Irrthum bei der Eheschließung habe, ohne Berufung auf kirchliche Autoritäten, es lagen ihm eben keine vor, sondern er führt zum Beweise theils aus der Natur der Sache abgeleitete, theils aus dem römischen Rechte entnommene Gründe an, die ganze Erörterung ist ein sogenanntes dictum Gratiani. Gratian schrieb sein Werk als Privatmann, das Gratianische Decret als solches ist nur eine Privatarbeit,

¹⁾ Permander, R. R., Landshut, 1865, S. 670, verlangt einen unbesiegbaren Irrthum.

denn niemals hat es eine förmliche Bestätigung als authentisches Gesetzbuch von Seite des Gesetzgebers erlangt; aber die Emandation des Corpus juris canonici, durch Gregor XIII. veranlaßt, hat das Decret als Bestandtheil des Corpus juris canonici aufgenommen und dies kann mit Recht als indirecte Anerkennung aufgefaßt werden. Die Lehre Gratians fand allgemeine Anerkennung: sein Decret hat alle früheren Sammlungen verdrängt, die Schule recipirte das Decret und hielt nach ihm ihre Vorlesungen, aber auch in der Praxis wurde es angewendet bei den Gerichten; daher sind seine Lehren nicht mehr als bloße Ansicht eines Privatmannes, sondern als Recht der Kirche anzusehen: Gratian hat eben die Grundsätze, wie sie schon lange praktisch angewendet wurden, dargestellt.

Man kann daher Eichhorn¹⁾ und Walter²⁾ nicht beistimmen, wenn sie behaupten: die Lehre läßt sich auf nichts Bestimmtes stützen, da sie bloß auf einem dictum Gratiani beruht, welches nicht mehr bedeutet als jede andere Autorität.

¹⁾ Grundsätze des Kirchenrechts 1833, | ²⁾ a. a. O. S. 656 f.
II 352.

existiert, ist im Grunde bedeutungslos; es genügt, daß betreffs der Person des künftigen Ehegatten Vorstellung und Wirklichkeit nicht zusammenfallen.

Ein Beispiel wird uns erzählt in Genesis XXIX: Laban hatte zwei Töchter Lyam, lippam oculis et Rachelem venusto aspectu. Jakob wollte die Rachel heiraten, es wurde ihm aber die Lyam unterschoben. Gewiß ist diese Ehe wegen Irrthums in der Person nichtig, wie Gratian¹⁾ sagt: cum ergo eo ignorante Lya esset sibi supposita, non fuit conjugium inter eos, sed error personae consensum excludit, quia ut dictum est non in eam consenserat, sed in Rachel. Consensus alius est praecedens, alius subsequens; praecedit consensus, quando ante copulam in individuum vitae consuetudinem uterque consentit, subsequitur, quando post concubitum consentiunt in idem. Jacob et Lya non fecit conjuges praecedens, sed subsequens consensus.

Die vorgratianische Literatur — Ivo in seinen Epistolae,²⁾ — Abälard³⁾ in seinem Prologus sic et non, in seinem Epitome theologiae christianae, — Hugo von St. Victor⁴⁾ in seinem Werke de sacramentis christianae fidei — handelt nicht über den error in persona, wohl aber über den error conditionis liberae, was später gezeigt werden wird.

Suguccio⁵⁾ sagt: prima quaestio est, an conjugium sit inter eos, inter quos intervenit error personae seu an error personae impediatur matrimonium contrahendum et dirimat contractum. error personae est, quando quis est Petrus, putatur Joannes vel e contra . . . Ecce ista audierat de Petro et vult consentire in eum. Joannes se offert nomine eius et dicit se esse Petrum et dicit, se velle contrahere cum ista. Ista consentit. Hic est

Besonderer Theil.

I. Capitel.

Welcher Irrthum bildet nach katholischem Kirchenrechte ein Ehehindernis.

§. 3. Irrthum in der Person.

Die Ehe ist nur möglich mit einer bestimmten Person. Die Willensaction muß äußerlich die Person treffen, auf welche sie innerlich gerichtet war. Wenn A, der die B heiraten will, bei der executio contractus aber die C vor sich erhält und die Erklärung seines auf die B gerichteten Willens auf die C thatsächlich richtet in der Meinung, er habe die B vor sich, so liegt ein error in persona vor.¹⁾

Der Irrthum in der Person liegt also dann vor, wenn jenes Individuum, welchem gegenüber die Consenserklärung abgegeben wird, in der That jene Persönlichkeit nicht ist, mit welcher die Ehe beabsichtigt war; ob die vorgestellte Persönlichkeit in Wirklichkeit

¹⁾ Gasparri sagt in seinem oben genannten Werke, l. c. II, p. 12 sq. error facti circa personam verificatur, quando quis vult contrahere cum persona certa

et determinata e. g. Maria filia Maevii, qualem falso putat esse hanc praesentem cum qua contrahit.

¹⁾ C. 29, qu. 1, §. 3.

²⁾ ed. Migne, 178. Band.

³⁾ ed. Migne, 162. Band.

⁴⁾ ed. Migne, 176. Band.

⁵⁾ Summa sub decreto, fol. 353.

error personae et impedit matrimonium cum Joanni. Hec enim consentit in Petrum et non consentit in Joannem. Consentit ista in Petrum, qui est absens, non in Joannem, qui est praesens.

Ähnliches lehrt auch Bernhard von Bavia¹⁾ in seiner Summa de matrimonio.

Wenn eine Ehe geschlossen wird bei einem error in persona, so geschieht dies nur de facto:

Ad quod dicimus, matrimonium ibi appellari de facto et non de jure scilicet conjunctionem quandam inter virum et mulierem in forma conjugii.

Tancred²⁾: notandum est, quod ad hoc ut aliquis erret vel aliqua consentiendo in unum quem putat alterum necessarium est, quod aliquam notitiam habet illius absentis personae per visum vel auditum vel per famam, quam credit esse istam personam praesentem. Unde cum consentiat in illam absentem personam, quam putat esse istam praesentem personam, constat, quod non consentit in praesentem, sed in illam quam praesentem esse putat. Et sic non est matrimonium quando in persona erratur.

Si vero nullam notitiam habet mulier de persona absente, non errat in ea, sed decipitur in praesente ut v. g. si aliquis Anglicus rusticus veniat ad aliquam nobilem mulierem dicens se filium regis Angliae, cuius notitiam mulier nullam habet et contrahit cum eo credens illum regis Angliae, non impeditur matrimonium, quia non erravit, sed potius fuit decepta et si fuit error, fuit qualitatis, qui non impedit matrimonium, et non personae, quia in penitus ignotum nec amorem nec consensum dirigere possumus.

Demselben Gedanken gibt schon Huguccio³⁾ Ausdruck mit den Worten: si nullo modo est cognita, tunc in persona errare non

¹⁾ ed. cit. III. 5, pag. 293.

edit. Agathon Wunderlich, Tit. 16, de errore personae.

²⁾ Tancredi summa de matrimonio

³⁾ Summa sub decreto, fol. 353.

possumus nec tunc error personae intervenit, sed alius error. In penitus ignotos consentire non possumus, sic nec eos diligere.

Dasfelbe lehrt Bernhard von Bavia,¹⁾ wenn er sagt: error personae est, cum aliquis putatur Socrates et est Plato. Hic autem error nunquam intervenit circa personam, nisi ipsa persona sit nota quoque modo erranti vel facto vel saltem fama vel alio modo. Ecce enim nullo modo novi Bertam, occurrit mihi Maria in persona Bertae dicens: ego sum Berta, vis me in uxorem; volo; numquid erravi circa personam Bertae, de qua nil unquam audivi? certe nequaquam, forte circa nomen erravi, putans istam vocari Bertam, quae est Maria et ideo in istam et non in illam consensi, ideoque matrimonium contractum est inter me et istam.

Eine bloße Namensverwechslung ist ohne Belang, mag es sich um Tauf- oder Familiennamen handeln.²⁾

Durch Dispens kann das Ehehindernis des Personenirrhums nicht beseitigt werden, da es auf dem natürlichen Rechte beruht. Es wurzelt dieses Ehehindernis im sogenannten Naturrechte, d. i. in der Natur der Sache, in dem Begriffe der Ehe als eines wechselseitigen Vertrages; unrichtig ist es also, wenn Freisen³⁾ sagt: Die constitutio ecclesiae hat den error personae zu einem impedimentum dirimens erklärt; richtig bemerkt Tancred⁴⁾ . . . quod ex sui natura, non ex constitutione ecclesiae sicut pleraque impedimenta matrimonialem consensum excludit quoniam qui errat non consentit. Sanchez⁵⁾ sagt diesbezüglich: omnino dicendum est, errorem personae jure naturae dirimere, quippe error libertatem et consensum aufert, at matrimonium absque consensu est jure naturae irritum, quod sit error circa substantialia nempe circa corpora tradita, quod ad matrimonii essentiam pertinet . . . non

¹⁾ cf. Archiv für Kirchenrecht 1861, S. 221 ff.

²⁾ a. a. O. S. 302.

³⁾ c. 26 X. 4. 1. cf. Sanchez lib. VII.

⁴⁾ ed. cit. tit. 16, de errore personae.

disp. 18 no. 37.

⁵⁾ l. c. disp. 18 no. 12.

potest ecclesia statuere, ne error personae dirimat matrimonium, quia nequit efficere, ut absque consensu matrimonium consistat.

Was das staatliche Recht angeht, so bestimmt das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im §. 57: Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

Über unsere Frage handelt §. 65 des Urentwurfes:¹⁾ Die Einwilligung zur Ehe ist auch dann ohne Rechtskraft, . . . wenn sie durch einen wesentlichen Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten listigerweise erschlichen ist.

In der Sitzung vom 22. Februar 1802 wurde folgende Erinnerung gemacht: Die hiesige Universität und das Landrecht zu Tarnow bemerkten: da man nach der Aussage des §. 65 doch keinen Irrthum als wesentlich gelten lasse, als denjenigen, welcher die Person selbst betrifft, so wären in dem Texte das Beiwort: „wesentlichen“ und dann auch der Ausdruck „listigerweise erschlichen“ hinwegzulassen, weil der Irrthum in der Person auch ohne eintretende List des anderen Theiles die Ehe ungiltig mache.

v. Zeiler gab folgendes Votum ab: Der Irrthum bei Schließung der Ehe könne zweifach sein: der Irrthum in der Person und der Irrthum in der Eigenschaft der Person.

Gehe ein Irrthum in der Person vor, die man ehelichen wolle, indem eine andere Person unterschoben wird, als die man ausgewählt hat, so stimmen alle Schriftsteller überein, daß die Ehe aus Mangel an Einwilligung, welche auf die gewählte individuelle Person eingeschränkt war, ungiltig sei. Dieses sei der Fall Jakobs im Alten Testamente gewesen; und dieser Fall könne hauptsächlich bei einer Ehe eintreten, die durch einen Bevollmächtigten, oder aber von einem Blinden, oder mit einer verschleierte Dame geschlossen wird.

¹⁾ Der Urentwurf und die Berathungsprotokolle des öst. a. b. G. B. ed. von Dr. J. Dfner, Wien 1889.

Und §. 59 bestimmt: Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten . . . stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. Das bürgerliche Gesetzbuch hat betreff dieses Ehehindernisses die Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes angenommen, von einer einzigen Ausnahme wird später die Rede sein.

Der Code Napoléon schloß sich gleichfalls an das canonische Recht an, indem er grundsätzlich nur den Irrthum in der Person (Art. 180) als Ehehindernis anerkennt, nicht auch den Irrthum in als wesentlich vorausgesetzten physischen, gesellschaftlichen und moralischen Eigenschaften.

Anders das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1896 für das Deutsche Reich. §. 1333 sagt nämlich: Es kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. 4. Irrthum in der Eigenschaft, der auf die Person zurückfällt.

I. Der error qualitatis redundans in errorem personae ist der Irrthum über eine Eigenschaft des Mitcontrahenten, welche den Begriff von dessen Persönlichkeit so bestimmt und für den Irrenden zu einer individuellen macht, daß mit dem Wegfall derselben der Mitcontrahent eine andere Person wird.

Soll der error qualitatis ein error redundans sein, so ist erforderlich, daß dem Eheverber die Person, die er ehelichen will, unter einer individualisierenden Eigenschaft vor-schwebt¹⁾; eine solche

¹⁾ Man muß im gegebenen Falle | Contrahent sich irrte, für ihn das be-
fragen: war die Qualität, in welcher der | stimmende Individualisierungsmerkmal

liegt aber nicht vor, wenn jemand die Absicht hat, nur einen Adligen, nur einen Beamten oder nur einen Militär zu heiraten, weil durch eine solche Erklärung eine bestimmte Person noch nicht getroffen ist, *quoties qualitas, in qua erratur, non determinat individuum personam, non est error in persona*, sagt Schmalzgruber.¹⁾

Petrus Lombardus²⁾ irrt, wenn er behauptet, ein Irrthum über die nobilitas sei ein eh ehindernder: *ut si quis feminam nobilem in conjugium petat et pro ea alia ignobilis tradatur ei, non est inter eos conjugium, quia non consentit vir in istam, sed in aliam*.

In Rom war eine öffentliche Dirne, Dalilla mit Namen, als die Tochter des deutschen Grafen von Liebenstein aufgetreten; sie sei, wie sie angab, durch die Grausamkeit ihres Vaters gezwungen worden zu fliehen. Ein sehr reicher, aber nicht adeliger Mann mit Namen Sempronius lernte sie kennen und lieben, und da er gehört hatte, daß der Graf von Liebenstein eine Tochter habe, welche das Haus seiner Strenge wegen verlassen hatte, so glaubte er ihr, sie sei die gräfliche Tochter und heiratete sie. Nachdem ihm aber ihre wahre Herkunft bekannt geworden war, klagte er auf Nullität der Ehe, allein die Ehe ist nach katholischem Kirchenrechte gültig, weil eben nur ein Irrthum in einer Qualität vorliegt.³⁾

Zwei Momente sind es, die den error qualitatis redundans in personam bedingen: 1. daß dem Eheverber die Person, die er ehelichen will, unter einer individualisierenden Eigenschaft vorschwebte, schon früher, bevor er die persönliche Bekanntschaft jenes Individuums, das sich für die gedachte Person ausgab, gemacht hat und daß der Eheverber infolge seines Umganges mit diesem Indi-

seines Gatten, wenn dies der Fall ist, dann liegt ein error qualitatis redundans in personam vor. (Holtendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft 1890, I S. 883.)

¹⁾ spon. et matr. IV. lib. tit. I §. 3.

²⁾ Petri Lombardi episc. Paris. Sententiarum libri IV. Parisiis 1564, tit. IV, D. 30. a.

³⁾ Knopp a. a. O. S. 29 f.

viduum seine Willensrichtung auf jene Eigenschaft erweislich nicht geändert hat. Es ist aber falsch, wenn einige Canonisten lehren, die beiden Eheverber dürften sich vor der Eheschließung persönlich nicht kennen gelernt haben, sonst könnte ein error redundans nicht eintreten.¹⁾

Das zweite Moment ist dieses: Die Eigenschaft muß so geartet sein, daß dieselbe die erwünschte Person von jeder anderen Person unterscheidet, was z. B. der Fall ist, wenn ich erkläre, ich will die erstgeborene Tochter des Herrn A heiraten; diese Eigenschaft unterscheidet die fragliche Person von jeder anderen.

Falsch ist diesbezüglich die Meinung Leonhard's (a. a. O. S. 415 f.): „Es gehört durchaus nicht zu dem Begriffe der Personenverwechslung, daß der Irrende von der erwünschten Person, welche er unrichtigerweise vor sich zu sehen glaubt, sich ein solches Merkmal, welches sie von jeder anderen Person unterscheidet, in seinem Bewußtsein vorstelle. Es kann doch nur darauf ankommen, daß dies vorgestellte Merkmal sie von der mit ihr verwechselten Person räumlich scheidet, ihr Verhältnis zu Dritten ist gleichgiltig. Wer eine von zwei ihm unbekanntem Töchtern eines bestimmten Mannes — gleichviel welche (!) — heiraten will und den Ehevertrag mit einer dritten Person abschließt, begeht eine Personenverwechslung, obwohl das Erkennungsmerkmal der erwünschten Person ihr mit ihrer Schwester gemeinsam ist.“

¹⁾ So lehrt u. a. Michner, §. 167 l. c.: requiritur, ut error qualitatis in personam redundet, ut persona, circa quam erratur, prius ex visu, auditu, colloquiis cognita non fuerit, quod contingit, ubi per litteras vel per procuratorem de matrimonio praevidetur tractatum est, vel ubi matrimonium mediante procuratore contrahitur. Schmalzgruber l. c. IV. tit. I §. 3 no 451

sagt richtig: si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designatur, animoque concipiatur, quae prius est ignota, tunc error redundet in substantiam personae, womit nicht gesagt ist, daß beide sich nicht persönlich kennen lernen dürfen, sondern nur, daß das personam per qualitatem animo concipere dem cognoscere vorhergehen muß.

Leonhard überieht, daß der Consens bei der Eheschließung immer nur auf eine bestimmte Person gerichtet sein kann.

In denselben Fehler verfällt auch Gerigk¹⁾ in seinem angeführten Werke. Unter den vielen Beispielen nur eines: A hat vernommen, daß in dem Orte N mehrere Damen wohnen, welche eine Million besitzen. Er glaubt, die X sei eine derselben, und contrahiert daraufhin mit ihr. Er irrt in der Person, meint Gerigk, indem er die Person, der er seine Erklärung abgibt, unrichtigerweise identificiert mit einem Objecte der früher entstandenen, auf eine Mehrheit von Individuen bezüglichen Personenanschauung.

II. Gratian erklärt nur den Personenirrtum für ein Ehehindernis, ohne zu sagen, auf wievielfache Weise dieser error in persona eintreten könne.

Tancred²⁾ kennt ebensowenig den Ausdruck: error qualitatis redundans in errorem personae, wohl aber kennt er die Sache, er deutet sie wenigstens an, indem er sagt: ut aliquis erret consentiendo in unum quem putat alterum necesse est, quod aliquam notitiam habet illius absentis personae per visum vel per auditum vel per famam. Error personae im engeren Sinne ist die Verwechslung der gegenwärtigen mit einer vorher leiblich, error qualitatis redundans in personam mit einer wenigstens zuerst geistig angeschauten Person.

Suguccio³⁾ bemerkt: non visos diligere possumus, qui nobis fama vel alio modo non fuerunt incogniti, incognitos omni modo diligere nequimus.

Der erste, der den Ausdruck error qualitatis redundans in personam in die Wissenschaft einführte, ist Thomas von

¹⁾ a. a. D. S. 27.

²⁾ l. c. fol. 354.

³⁾ l. c. tit. 16 de errore personae.

Aquin¹⁾: dicendum est, quod error nobilitatis in quantum huius modi non evacuat matrimonium eadem ratione, qua nec error qualitatis; sed si error nobilitatis vel dignitatis redundet in errorem personae, tunc impedit matrimonium. Unde si consensus mulieris feratur in istam personam directe, error nobilitatis ipsius non impedit matrimonium. Si autem directe intendit consentire in filium regis, quicumque sit ille, tunc si alius praesentetur ei quam filius regis, est error personae et impeditur matrimonium.

Die Stelle ist verschieden interpretiert worden; es gibt Canonisten, die in dem filius regis keine individuell bestimmte Person²⁾ sehen, die meisten Canonisten jedoch halten dafür, daß St. Thomas damit an eine bestimmte Person gedacht hat. Und mit Recht, denn nach St. Thomas ist eben ein error redundans nichts anderes als ein error in persona, es muß also diese qualitas eine individualisierende Eigenschaft sein, welche den Träger derselben von jeder anderen Person unterscheidet.

Der error qualitatis redundans in personam ist aber nicht eine eigene Art von Irrthum, wie Schilling³⁾ meint, sondern ein error in persona; gleichwohl aber soll man diesen Ausdruck in der Wissen-

¹⁾ Summa theol. Suppl. qu. 51 art. 2. Commentarius zum IV. Buche der sententiae des Petrus Lombardus, dist 30.

²⁾ So in neuester Zeit Gerigk, a. a. D. §. 7: Thomas spricht an der Stelle nur von allgemeinen Eigenschaften, wie servitus, nobilitas, dignitas. Die Auslegung wäre eine gezwungene, wenn man in dem filius regis nicht eine generelle Qualität, sondern ein eine einzelne Person oder einen Personenkreis bestimmendes Merkmal sehen wollte.

³⁾ Die Schriftsteller des canonischen

Rechtes haben die Lehre Gratians mehr veranschaulicht und ihre Anwendung erleichtert dadurch, daß sie den Gattungsbegriff des Irrthums über die Identität der Person in die beiden Arten des error personae im engeren Sinne und des error qualitatis redundans in personam zerlegten. (Schilling, Inwiefern kann nach canonischem Rechte und nach französischem Civilrechte eine Ehe wegen Irrthums in der Person angefochten werden, in Scherings Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlung 1861, S. 91 ff.)

schaft beibehalten und nicht diese Terminologie aufgeben, wie Walter¹⁾ und Freisen²⁾ wollen, denn der Ausdruck: error qualitatis redundans in personam bezeichnet die Sache sehr gut: Der Irrthum betrifft zunächst nur eine Eigenschaft der Person, aber in der That umfaßt er die ganze Persönlichkeit, weil eben diese Qualität in dem gegebenen Falle mit der ganzen Individualität zusammenfällt. Hinter dem an sich gleichgiltigen Irrthum in der Eigenschaft steckt mehr noch, ein wirklicher Irrthum in der Person selbst, dieser letztere kleidet sich nur äußerlich in die Gestalt eines Irrthums in der Eigenschaft.³⁾

Diesbezüglich sagt richtig Sanchez⁴⁾: quando error qualitatis redundat in errorem personae ita ut tunc vere circa personam erretur ac proinde matrimonium fit nullum? Si qualitas illa, in qua erratur, designat individuum personam, tunc error circa qualitatem refunditur in personae errorem ac matrimonium dirimit, ut si ille mentiatur dicens se esse filium talis regis ut franciae cum apprehensio intellectus consensus voluntatis quasi manu ducat, in id tendit consensus quod apprehensio illa ducens proponit voluntati. Cum tunc temporis persona individua apprehensa ab intellectu media illa qualitate qua inducatur voluntati proponatur, consensus directe et formaliter in personam illam apprehensam tendit ac proinde error circa illam est error circa personam. Temperatur regula, quando ea qualitas, in qua est error, ita designat individuum ac praescriptam personam ut media illa apprehensione consensus voluntatis determinetur ad certam et singularem personam. Si enim adhuc vaga et confusa maneret apprehensio, est error qualitatis, ut si quispiam simulet se filium regis franciae, qui vel multos habet filios vel si unicum habeat filium, latet contrahentem, num unum an plures

¹⁾ a. a. D. S. 656.

²⁾ a. a. D. S. 278.

³⁾ Groß, a. a. D. S. 292.

⁴⁾ l. c. lib. 7, disp. 18, n. 25, 26, 27.

habeat, est qualitatis error, secus si diceret esse primogenitum aut secundogenitum vel unicum regis filium, tunc enim esset error personae, quia in hoc casu describitur omnino certa et individua persona.

Engel¹⁾ sagt in seinem Kirchenrecht treffend: error qualitatis redundat in errorem personae, si contrahens non tam habuerit respectum ad qualitatem quam per ipsam qualitatem certam aliquam personam aliam et distinctam a praesenti sibi volens determinaverit.

Schmalzgruber²⁾ sagt diesbezüglich: quoties qualitas, in qua erratur, non determinat individuum personam, non est error personae, sed potius qualitatis, ut si quis fingat se esse primogenitum Regis non determinando cuius Regis primogenitus sit, femina ex tali errore illi nubens dicitur errare circa solam qualitatem ac proinde matrimonium erit validum; si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designetur animoque concipiatur, quae prius visu ignota est, tunc error redundat in substantiam personae, ut si quis animo consentiat contrahere cum filia primogenita Titii, offeratur autem postea secundogenita, aut alia, quae primogenitam se esse simulat, tunc enim nullum sit matrimonium, quia contrahens apprehendit certam et individuum personam, cum qua hic et nunc vult contrahere et non cum alia. Secus est, si illa, quae oblata est tamquam primogenita, visu prius nota erat contrahenti et ad matrimonium determinata fuisset, tunc enim valebit matrimonium, etsi per errorem putet illam esse primogenitam Titii.

Es ist jedoch falsch, wenn einige Canonisten den error redundans auch dann eintreten lassen wollen, wenn die Eigenschaft unicus

¹⁾ l. c. ed. XIV Salisb. 1739, II
Tom. §. IV, p. 995.

²⁾ l. c. tit. 1, §. tertius no. 450.

finis matrimonii ist; so sagt Reiffenstuel¹⁾: error qualitatis talis est, ut etiam redundet in personam et tunc contingit, quando error vel versatur in personae alias ignotae talem qualitatem, quae est omnino singularis certum individuum denotans . . . vel cum qualitas aliqua est unicus finis matrimonii, ita ut hoc unice tamquam medium assumatur ad obtinendam illam qualitatem tamquam finem qua qualitate praedita aliqua persona creditur vel talem se fingit. Das ist jedoch falsch; diese Erklärungsweise kann zu falschen Ergebnissen führen: es braucht jemand Geld, er kennt die X als eine sehr reiche Person und heiratet sie nur des Geldes wegen; nach der Hochzeit stellt sich heraus, daß sie arm ist, die Ehe ist und bleibt aber gültig, obwohl der finis matrimonii unicus nicht erreicht ist.

Anderer Canonisten, so Van Espen²⁾, behaupten, es seien unter einem error redundans alle jene Qualitäten begriffen, welche nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine stillschweigende Bedingung angesehen würden. Mit Recht nennt Treisen diese Auffassung mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ehesacramentes eine „gefährliche“ denn je unbestimmter die ganze Fassung „stillschweigende Bedingung“ ist, desto weiteren Spielraum bietet sie für willkürliche Deutungen. Will man die Gültigkeit der Einwilligung in die Ehe an Bedingungen knüpfen, so müssen diese ausdrücklich beigelegt und die Vollziehung der Ehe müß aufgeschoben werden, bis über das Eintreffen oder Nicht Eintreffen derselben entschieden ist.

Rechtsfälle.

Uhrig³⁾ berichtet über folgenden Fall: Trutra, die Nährmutter des Edelfräuleins Eugenia, hatte das Unglück, dieselbe aus den

¹⁾ Jus can. univ. IV tom. tit. 1 §. nonus no 343.

²⁾ Jus eccl. univ. 1748 II tit. 13, c. 3 p. 402 n. 5 u. 6

³⁾ System des Eherechtes, Dillingen 1854, §. 68.

Armen fallen zu lassen; da das Kind dadurch mißgestaltet wurde, so substituierte Trutra ihr eigenes Töchterchen Bertha, das nachher unter dem Namen Eugenia an einen vornehmen Mann mit Namen Leopold verheiratet wurde, indessen die wirkliche Eugenia arm lebte. Durch das Gewissen beunruhigt, legte Trutra am Krankenbette das Geständnis ab, die Sache wurde bekannt und der getäuschte Ehemann klagte auf Nullität der Ehe, allein die Ehe ist und bleibt nach katholischem Eherechte gültig, quia non errat circa personam, sed circa accidentia. Es liegt hier ein error redundans nicht vor, sondern nur ein error qualitatis.

Sanchez¹⁾ führt folgenden interessanten Rechtsfall an: Jemand hatte zwei Töchter, von denen die zweitgeborene ein junger Mann ihrer Schönheit wegen zur Ehe verlangte. Der Vater verweigerte sie ihm aber, weil es nicht Sitte ist, die jüngere zuerst zu verheiraten, bot aber dafür die ältere, häßliche Tochter ihm an mit dem Bemerkten, sie besäße dieselben Eigenschaften. Der junge Mann wendete nichts dagegen ein, nur verlangte er, daß sie seinem Freunde gezeigt werde, um sich über ihre Schönheit zu vergewissern. Diesem aber zeigte der Vater betrügerischerweise die jüngere, schöne Tochter. Es kam die Ehe zustande. Ist nun hier der error qualitatis in personam redundans eingetreten? Nein, denn er consentierte wirklich in die Erstgeborene, die ihm thatsächlich auch angeboten war, während die Zweitgeborene ihm abgeschlagen war, nur irrte er sich in der Eigenschaft der Schönheit, durch den Betrug des Vaters verleitet.

Die Ehe ist also gültig, von einem error qualitatis redundans in personam kann in diesem Falle keine Rede sein, da die früher erwähnten, zur Construction eines error redundans nötigen Momente fehlen.

¹⁾ l. c. disp. 18 no. 35.

Anderz dagegen in diesem Falle:

Gabriel M., Sohn der Eheleute Stephan und Katharina M., verschwand im Jahre 1865 aus seinem Heimatsorte und blieb durch viele Jahre verschollen. Nach zehn Jahren erschien ein fremder Mann, der sich für den Gabriel ausgab und sogar die Eheleute M. derart zu bethören wußte, daß sie ihn für ihren verschollenen Sohn aufnahmen und auch die übrigen Dorfbewohner hielten ihn für den verschwundenen Gabriel. Desselben Glaubens war auch Maria, die den Fremden auf seine Versicherung, er sei der Gabriel, zur Ehe nahm; bald darauf erschien aber der wirkliche Gabriel, und der falsche verschwand für immer. Meiner Meinung nach liegt hier ein *error redundans* vor unter der Voraussetzung, daß der Beweis erbracht wäre — welcher Beweis allerdings nicht leicht zu erbringen ist —, Maria habe nur den Sohn dieser Eheleute heiraten wollen und daß sie infolge ihres Umganges mit dem falschen Gabriel ihre Willensrichtung auf jene Eigenschaft nicht geändert hat; dann liegen eben jene zwei zur Construction eines *error redundans* nothwendigen Momente im gegebenen Falle vor. Und in der That haben die zwei ersten Instanzen so entschieden, während der oberste Gerichts- und Cassationshof für die Gültigkeit der Ehe sich aussprach in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1888, weil „in diesem Sachverhalte das Ehehindernis des §. 57 nicht gegeben ist“. Darauf aber ist zu erwidern, daß auch nach österreichischem bürgerlichen Gesetzbuch §. 57 der *error qualitatis redundans in personam* anerkannt ist als ein Ehehindernis, denn er ist ja nichts anderes als ein Irrthum, „der in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist“, wie das Gesetzbuch sich ausdrückt.

§. 5. Irrthum in der Eigenschaft der Sklaverei.

Nach jüdischem Rechte konnten Sklaven eine Ehe schließen; die israelitischen Sklaven waren vollkommen ehefähig, sie konnten sich auch mit freien Juden ehelich verbinden. Die nichtisraelitischen Sklaven konnten verhehlicht werden mit jüdischen Sklaven.

Nach römischem Rechte dagegen war der Unfreie rechtsunfähig, daher konnten Unfreie auch kein *matrimonium legitimum* schließen, da die Ehe nach römischem Rechte ein Rechtsverhältnis war; ebenso wenig war ihnen der *Concubinatus* möglich, da er gleichfalls ein Rechtsverhältnis war.

Die Sklaven waren Wesen, welche zwar menschliche Gestalt, menschliche Bedürfnisse und Leidenschaften hatten, die aber aller menschlichen Rechte beraubt waren; statt des Gewissens und des Gesetzes hatten sie nur den Willen ihres Herrn zu erfüllen, sie waren rechtlos und konnten keine Handlung mit Rechtsfolgen setzen, daher auch keine Ehe schließen: *cum servis nullum est connubium*, wie es in den Quellen heißt, und noch zur Zeit der Glosse des Accursius (1234) hielt das römische Recht daran fest, daß Sklaven nur in einem *contubernium*, d. i. in einem rein tatsächlichen Verhältnisse, leben können.

Die römischen Juristen gestanden zwar zu, daß nach dem natürlichen Rechte alle Menschen, Freie wie Sklaven, gleich sind¹⁾; das bürgerliche Recht hingegen ließ zwischen den letzteren nur ein *contubernium* zu, das jedoch keine rechtliche Bedeutung und Folgen hatte.

¹⁾ Quod attinet ad jus civile servi attinet omnes homines aequales sunt. L. 32, D. R. J.
pro nullis habentur, non tamen et jure naturali, quia quod ad jus naturale

Der Herr mußte, damit dieses Verhältnis begründet werden konnte, seine Zustimmung dazu gegeben haben; er war jedoch keineswegs an diese gebunden, er konnte seinen Sklaven verkaufen und so das Verhältnis trennen.

Noch weniger gestattete das bürgerliche Recht die Ehe einer freien Person mit einem Unfreien.¹⁾ Ein solches Verhältnis konnte auch nicht verletzt werden durch Ehebruch und der Gefränkte nicht wegen Ehebruch klagbar werden.²⁾

Der freie Mann dagegen hatte aus einem *contubernium* mit einer fremden Sklavin keine Rechtsnachteile, denn er behielt die Freiheit. Die Ehe des Herrn selbst mit einer Sklavin war nur dann gültig, wenn er ihr die Freiheit gab und die Ehepacte abschloß.

Was die Kinder angeht, die aus Ehen zwischen Freien und Unfreien entsprossen, so ist zu unterscheiden: War der Mann frei, so waren nach älterem Rechte die Knaben frei, die Mädchen folgten dem Stande der Mutter; Vespasian änderte dies dahin, daß alle Kinder Sklaven sein und ins Eigenthum des Herrn der Mutter fallen sollten.

War dagegen die Mutter frei, so sollten nach einer kaiserlichen Entscheidung die Kinder frei sein, doch wurden sie als unehelich betrachtet.

¹⁾ Das *Senatus consultum Claudianum* bestimmte: Die Freie verfiel in Sklaverei, welcher mit einem Sklaven geschlechtlichen Umgang hatte und trotz dreimaliger *denuntiatio* des Herrn davon nicht abließ. Paulus *Sent. lib. II 21a, §. 1: si mulier ingenua civisque Romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, si quidem in-*

vito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveravit, efficitur ancilla. Erst Justinian hob diese Bestimmung auf (*l. u. C. de S. c. Claudiano tollendo 7. 24.*).

²⁾ *l. 23 C. ad leg. Jul. de ad. et stupro (9. 9) Servi ob violatum contubernium suum adulterii accusare non possunt.*

Nach deutschem Rechte hatte der *dominus* volle Gewalt über seine Sklaven, so spricht ein friesisches Gesetz: *de servo aut jumento occiso* wie überhaupt die Gleichstellung eines Unfreien mit einem Thiere den Deutschen sehr geläufig war!¹⁾ Die Ehe zwischen Sklaven war bedingt durch die Einwilligung des Herrn; dieser behielt jedoch das Eigenthumsrecht auf seinen Sklaven und konnte ihn später verkaufen und so die Verbindung trennen, was wohl der wirtschaftlichen Verhältnisse wegen seltener geschah. Verboten war die Ehe eines Freien mit einer Unfreien: *Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn*, lautete ein Rechtspruchwort.²⁾

Die Eingehung einer solchen Ehe wurde mit dem Verluste der Freiheit, ja sogar mit dem Tode bestraft³⁾; die Keinerhaltung des Standesunterschiedes, auf welche die Germanen großen Wert legten, war der Grund für dieses Verbot.

Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien Person widersprach so sehr dem innersten Volksbewußtsein, daß in dem Falle, wo eine freie Frau einem Sklaven gefolgt war, allgemein gewaltfame Entführung präsumiert wurde, da man sich nicht denken konnte, daß eine Freie mit einem Unfreien freiwillig eine standes- und rechts-

¹⁾ So lesen wir in der *lex Fris. tit. 4: si quis servum alterius occiderit, componateum juxta quod a domino eius fuerit aestimatum similiter equi, hoves etc.*

²⁾ Eisenhart, Das deutsche Recht in Sprichwörtern, 1792 (2. XVIII).

³⁾ Der Schwabenspiegel. Landrecht, Art. 319 (ed. Lasberg 1840) straft die Ehe einer Freien mit einem Leibeigenen als Ungenossen an ihr mit Enthauptung, an ihm mit Verbrennung.

Bei den Sachsen wurde die Verbin-

dung einer Freien mit dem Knechte eines anderen mit dem Tode beider Theile bestraft, ebenso bei den Burgundern und Longobarden; bei den Westgothen mit dem Heimfall der Frau in die Knechtschaft ihrer Verwandten; bei den Franken fiel die Frau in die Knechtschaft des Herrn, wenn derselbe nicht einen Schutzbrief dagegen ausstellte, und wenn Entführung vorhergegangen war, so traf den Knecht der Tod, wenn nicht auf Fürbitten ihm das Leben und der Frau die Freiheit gelassen wurde.

widrige Verbindung eingehen werde. Damit hängt aufs engste die Bestimmung zusammen, gemäß welcher solche Ehen zwischen Freien und Unfreien als nicht bestehend angesehen werden sollten, wenn ein Irrthum auf Seite des Freien vorlag; es sprach eben für letzteren die Vermuthung, daß er eine solche Ehe, welche für ihn derartige Rechtsnachteile bewirkt, nicht würde gewollt haben, wenn er die Sachlage gekannt hätte. Gleichwohl waren aber derartige Verbindungen nach deutschem Rechte echte Ehen (*conjugia*), da nach deutschem Rechte die Ehe ein sittliches Verhältnis war, kein rechtliches. Es blieben solche Verbindungen nur dann für die Dauer aufrecht erhalten, wenn der Herr des unfreien Theiles seine Genehmigung erteilte und auf seine Rechte Verzicht leistete, welche Freiheitsgarantierungen unter dem Einflusse der Kirche öfters geschahen.

Allmählich vollzog sich die Umgestaltung des weltlichen Rechtes durch das kirchliche. Die Kirche erkannte schon in früher Zeit Ehen zwischen Sklaven und Freien als gültig an, eingedenk der Worte des heiligen Paulus (Gal. 3, 23), mit denen er die Gleichheit aller Menschen vor Gott lehrt. Hippolyt, der Gegenpapst, machte es dem römischen Papste Callist († 222) zum Vorwurfe, daß er freien Frauen, welche nicht eine dem römischen Rechte entsprechende standesgemäße Ehe schließen konnten oder wollten, gestattete, einen Freigelassenen oder selbst einen Sklaven zu heiraten.

Den Gedanken, daß nach streng kirchlichem Rechte eine Ehe zwischen Freien und Sklaven gültig sein sollte, hebt Ivo¹⁾ in seiner epistola 221 besonders hervor, wenn er sagt: *Si vero divinum institutum et legem naturae consulimus, ubi neque servus neque liber est, non mihi potest facile persuaderi, ut propter conditionem quam natura non habuit nec divina lex a lege conjugali exceptit, lex humana posterius lata cessare possit conjugii sacramentum quod veteri et evangelica lege constat esse confirmatum. Quod si vir propter conjugii charitatem noluerit subire servitutem nec*

¹⁾ Migne, B. 162.

mulieri voluerit acquirere libertatem ita rem modificandam puto, ut si per aliquam dispensationem permittimus cessare opera nuptiarum, non tamen ideo concedamus cessari conjugii sacramentum.

Hier tritt also Ivo für die Gültigkeit solcher Ehen mit aller Entschiedenheit ein, jedoch hält er an dieser strengen Auffassung, welche nur eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens gestattet, nicht fest, wie die epistola 242 darthut: *non dicimus esse conjugium, quod non continet Christi et Ecclesiae sacramentum, quod minime continere videtur illa copula viri et mulieris, in qua non servatur praeceptum dilectionis. Non enim verum est inter eas personas veram esse dilectionem quarum altera alteram suo contubernio redigit in servitutem.*

Die Kirche suchte das Loos der Sklaven zu mildern und die Freilassung der Sklaven zu befördern, sie hat die Herren zur milderen Behandlung der Sklaven ermahnt, in welchen sie die von Gott geschaffene und der göttlichen Erlösung fähige Creatur erkannte und sie forderte auch andererseits zur Freilassung von Sklaven als einem verdienstlichen Acte der Weltentfagung und des Verzichtes auf irdischen Besitz auf. Die Mehrzahl der zahlreichen Formeln über die Freilassung von Sklaven führen im Eingang an, daß der Herr dadurch hoffe, sich die Gnade Gottes zu gewinnen und im Jenseits dafür belohnt zu werden. Von dem Staate erlangte die Kirche die Befugnis, daß von dem Bischof in der Kirche so gut wie von dem Prätor Sklaven zu vollem römischen Bürgerrechte freigelassen werden können. Über den Act der Freilassung mußte eine vor dem Bischof und Zeugen unterfertigte Urkunde ausgefertigt werden.

Callist I. bestimmte, Sklavenehen sind wirkliche Ehen, allein in den älteren Zeiten war noch die Zustimmung des Herrn nöthig¹⁾;

¹⁾ Weiß der Herr von der Eheschließung seines Sklaven und schweigt er, so hat er kein Recht mehr, die Ehe zu trennen. Sanchez, l. c. l. 7. D. XX sagt

so bestimmte das Concil von Orleans 541, daß, wenn ein Sklave und eine Sklavin in eine Kirche fliehen und dort gegen den Willen des Herrn eine Ehe schließen, so ist dieselbe ungiltig. Die Kirche nahm eben Rücksicht auf das Recht des Herrn, sie nahm Rücksicht auf die Rechtsanschauungen der Völker und so wurde der consensus domini als Voraussetzung für den Bestand der Sklavenehe angesehen. Die Grundsätze blieben bis ins 12. Jahrhundert zu Recht bestehend, in einem Decretale¹⁾ Hadrians IV. wurde aber der consensus domini für unwesentlich erklärt für die Giltigkeit der Ehe.

Novo jure sufficit consensus principalium personarum, etiamsi dominis contradicentibus fiet. Verum ob hoc debita servilia propriis dominis non sunt deneganda, ut ex decreto Hadriani Pp. misso Eichrado Salceburgensi Archiepiscopo: dignum est.²⁾

Doch war nach dem Rechte der Kirche eine Ehe zwischen Freie und Unfreie ungiltig, wenn auf Seite des ersteren ein Irrthum über den Stand des anderen vorlag.

Die ersten kirchlichen Bestimmungen, die dem error conditionis liberae eheshindernde Wirkung einräumen, finden wir im germanischen Kirchenrechte. So bestimmte das Concil von Vermeri can. 6: Si quis ingenuus homo ancillam uxorem acceperit pro ingenua, si ipsa femina postea fuerit inservita, si eam a servitute redimere potest,

diesbezüglich: dominus tunc non apertus conditionem servilem sui mancipii est in culpa et dolo gravi iniuriae contrahenti libero illatae. Der Sklave erlangt die Freiheit und zwar soll gestraft werden damit die taciturnitas domini debentis in eo manifestare servitutem, vorausgesetzt ist, daß der Contrahent frei ist und von dem Stande des anderen keine Kenntnis hat; hac in re notandum est, servum matrimo-

nium cum libera contrahentem domino sciente et consentiente non effici ex hoc liberum, si ipsa femina, cum qua matrimonium contrahitur, ibidem sciebat mariti servitutem, bemerkt Covarrubias (tom. I, pars II, cap. 3, §. 7.).

¹⁾ c. 1. X. 4. 9.

²⁾ Bernardi, Summa de matrimonio, Appendix No. 6, S. 294.

faciat. Si redimi non potest, si ita voluerit, liceat ei aliam accipere. Similiter est mulier ingenua, si servum accipiat pro ingenuo, et postea pro qualicumque causa inservitus fuerit, si voluerit, potest eum dimittere et, si se continere non potest, alium ducere.

Der 7. Canon des decretum Compendiense bestimmt: Si Francus homo acceperit mulierem et sperat quod ingenua sit dimittat eam, si vult, et accipiat aliam. Similiter et femina ingenua.

Der Freie hat also das Recht, die Ehe mit der unfreien Person aufzulösen, wenn er zur Zeit der Eheschließung in einem error conditionis sich befand, er bewahrt sich dadurch vor der Verknechtung. Wußte jedoch der Freie um die Knechtschaft des anderen, so war und blieb die Ehe giltig.¹⁾

Ja, an sich hatte die Kirche keinen Grund, den error überhaupt zu berücksichtigen, da sie auf dem Grundsätze steht, daß Freie und Sklaven ehefähig sind; die Kirche bequeme sich diesbezüglich nur den nationalen Anschauungen an. Würde die Kirche Giltigkeit der Ehe auch im Falle eines Irrthums angenommen haben, so hätte sie dadurch bewirkt, daß der freie Theil durch die Ehe der Knechtschaft anheimgefallen wäre, oder es wäre zu befürchten gewesen, daß der Freie doch die Ehe aufgelöst und so in Widerspruch mit der Kirche sich gesetzt hätte.

Der 10. Canon der Synode von Dingolfing²⁾ (a 772) besagt: de eo, quod si quis servus mulierem nobilem acceperit in conjugium et non praescivit: ita constituit, ut iterum liber esset, et dimittat servum et postea non redigatur in servitutem, sed esset libera.

Später dann wurde allgemein der Irrthum in der Sklaverei

¹⁾ Ex concilio apud Vermeriam c. 5, C. 29 qu 2: si femina ingenua acceperit servum sciens quod servus esset habeat eum.

²⁾ Mansi sacror. concil. collectio XII. 852.

als Ehehindernis anerkannt: so bestimmte Alexander III. in einer Decretale, daß eine Frau, welche für frei gehalten, thätlich aber Sklavin war, entlassen werden dürfe, wenn nicht erwiesen wäre, daß der Mann sie nach Kenntniserlangung der macula servilis carnaliter cognovit.

Ebenso äußerte sich eine Decretale Innocenz' III., und so war dies Ehehindernis in das gemeine Kirchenrecht eingeführt.

Im modernen Staate ist die Sklaverei abgeschafft, und so weiß auch das österreichische Recht nichts von diesem Ehehindernisse.

Dafür aber hat es eine ähnliche Bestimmung geschaffen im §. 58, eine Anordnung, die wieder dem gemeinen Kirchenrechte unbekannt ist, davon wird jedoch in einem späteren §. die Rede sein.

Der error conditionis liberae ist seinem Begriffe nach nichts anderes als ein error in qualitate, der für die Gültigkeit der Ehe nach katholischem Kirchenrechte irrelevant ist, durch besondere Anordnung¹⁾ aber kann ein solch unwesentlicher Irrthum gleichgestellt werden in seiner Wirkung dem error in persona und wie dieser ein Ehehindernis bilden. Der error conditionis macht die Ehe ungiltig, weil das Gesetz ihm diese Wirkung beilegt.²⁾

¹⁾ cf. glosse s. v. autem ad C. 29, qu. 1, wo gesagt ist: Papa posset constituere quod error qualitatis impediret matrimonium.

Suguccio bemerkt treffend: Talis error (conditionis liberae) non impedit matrimonium plus quam error fortunae vel qualitatis, posset ecclesia item statuere de errore fortunae vel qualitatis.

²⁾ Falsch ist die Behauptung Reiffenstuel's, daß dieses Ehehindernis durch das Naturrecht eingeführt worden ist;

dem steht entgegen der Satz: quod ad jus naturale attinet omnes homines aequales sunt.

Mit Recht sagt Sanchez (l. c. disp. 18 no. 13): certissima res est, servitutem non praestare naturale impedimentum matrimonio iueundo atque ita validum esse matrimonium servorum inter se et matrimonium liberi cum ancilla vel liberae cum servo non ignotata servitutis conditione, quia servitus cognita non adversatur substantiae matrimonii.

Die Frage, warum die Kirche dieses Impediment eingeführt hat, beantwortet St. Thomas auf folgende Weise:

Duo autem includit matrimonium, personas quae conjunguntur et mutuam potestatem invicem, in qua matrimonium consistit; primum autem tollitur per errorem personae, secundum per errorem conditionis, quia servus non potest potestatem sui corporis alteri tradere sine consensu domini sui.

Darauf ist aber zu erwidern, daß dann die Sklaverei überhaupt, gleichviel ob ein Irrthum diesbezüglich obwaltet oder nicht, Ehehindernis sein müßte; dasselbe ist jenen zu erwidern, die den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in der Kränkung suchen, welche die Familie darüber empfinden mußte, daß eines ihrer Mitglieder Sklave war.

Andere behaupten, der Gedanke: die Sklaverei sei den drei Gütern der Ehe entgegengesetzt, habe die kirchliche Gesetzgebung veranlaßt, dies Impediment zu statuieren. So u. a. Sanchez¹⁾ Darauf ist aber zu bemerken, daß dies kein Grund ist für die gesetzliche Bestimmung, daß der error conditionis ein Ehehindernis sein solle, denn die servitus als solche ist den drei Gütern der Ehe entgegengesetzt. Übrigens ist es richtiger, von zwei Gütern der Ehe zu sprechen: vom bonum fidei und bonum prolis, das bonum sacramenti ist die Ehe selbst nach katholischem Kirchenrechte²⁾

Auch Covarruvias³⁾ trifft diesbezüglich nicht das Richtige, wenn er sagt: ex ipsa libertate consensus, quae matrimonium exigitur, illud notandum est, matrimonium contractum per errorem personae vel conditionis minime valere, nil efficacius adversatur consensui quam error . . . qui contrahit cum ancilla credens eam esse liberam nullo pacto in connubium consentit.

¹⁾ c. l. c. disp. 19.

²⁾ Gandulph, Gl. s. v. omne ad c. 10 C. 27 qu. 2.

³⁾ Omnia opera tom. 1 de matr., pars II., cap. 3 §. septimus.

Covarrubias gibt hier dem Gedanken Gratians: error conditionis consensum non admitit Ausdruck. Allein darauf ist zu erwidern, daß ja ein Consens vorliegt, er soll jedoch nach dem Gesetze keine Ehe begründende Wirkung haben.

Sanchez (l. c. no. 16) bemerkt: quamvis intercedente eo errore iuveniat in matrimonio aliquid in voluntarii in quantum si quis conditionem servilem praescriret, non contraheret: at contractus est simpliciter voluntarius, cum simpliciter in hanc personam consentiat. Erit igitur verus contractus attento solo jure naturae.

Schulte bringt eine sehr gekünstelte Erklärung; er meint, der error conditionis liberae involviere einen Irrthum in der Identität der rein rechtlichen Person, einen error in persona.

Allein die Unfreiheit ist nichts anderes als eine Eigenschaft, der Irrthum darüber nichts anderes als ein error in qualitate. Feije¹⁾ sagt diesbezüglich treffend: hoc impedimentum ortum est a positiva voluntate legislatoris volentis errorem hunc licet qualitatis esse impedimentum dirimens matrimonii; non divini autem, sed humani et ecclesiastici quidem juris impedimentum est.

Walter²⁾, dem u. a. auch Gerig³⁾ in neuester Zeit folgt, lehrt: Wenn die Kirche den error conditionis liberae als Ehehindernis erklärt, so that sie dies im Anschluß an das nationale weltliche Recht. Dies ist auch die richtige Ansicht; wir haben es hier mit einer nur historisch zu erklärenden singulären Gesetzesbestimmung zu thun: es war eben ein durch die Verhältnisse gebotenes Nachgeben von Seite der Kirche, die keinen Unterschied zwischen Freie und Unfreie kennt, daß sie das nationale Recht wenigstens so weit anerkannte, daß sie alle Ehen zwischen Freie und Unfreie für ungiltig erklärte, der freie Theil im Irrthum über den Stand des anderen

¹⁾ Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus pag. 78 no. 122.

²⁾ a. a. D. S. 627.

³⁾ a. a. D. S. 56.

sich befand und die Auflösung der Ehe verlangte; es entsprach dies dem nationalen Bewußtsein der germanischen Völker, welches Ehen zwischen Freie und Knechten verpönte, wie dies früher ausführlich erörtert wurde. Dabei ist es nach katholischem Kirchenrechte ganz gleichgiltig, ob es sich um einen unvermeidlichen Irrthum handelt oder nicht.¹⁾

Hervorzuheben ist, daß das Impediment sich nur auf Sklaven im eigentlichen Sinne²⁾ sich bezieht, nicht auf Hörige.

¹⁾ Sanchez, l. c. disp. 19 no. 20 beantwortet die Frage: an matrimonium liberi cum ancilla valeat, si ignorantia conditionis servilis sit crassissima ac levissima, wie folgt: ita jure ecclesiastico petitur voluntarius omnino et consensus directus in circumstantiam conditionis servilis ut sic conscius conjux damni ex eo matrimonio sibi subsequenti cedat libere jure suo et sponte illud amet, similiter igitur irritabitur ex quocumque conditionis servilis quantum vis crasso et temerario errore.

Zu bemerken ist, daß Hugo von St. Victor (ed. cit. S. 520) lehrt, es müsse ein entschuldbarer Irrthum vorliegen: ubi alterius ignorantia culpabilis non esse ostenditur, alterius dolus ad laesionem innocentis stare non permittitur. Ebenso verlangen protestantische Kirchenrechtslehrer, so z. B. Lange (geistliches Recht der Lutheraner 1786, S. 239), Entschuldbarkeit des Irrthums.

²⁾ Willkürlich und unhistorisch ist es, wenn man diese Vorschrift nicht für die Leibeigenen gelten lassen will, denn die servi des Mittelalters sind nichts anderes als die Leibeigenen, so Walter (a. a. D. II, S. 385). Dagegen ist es fast einstimmige Lehre der Canonisten, daß ein Irrthum über diesen Stand für die Giltigkeit der Ehe irrelevant ist.

Ebenso ist auch ein Irrthum über die Ebenbürtigkeit des Ehegatten für den Bestand der Ehe nach katholischem Kirchenrechte ohne Bedeutung.

Das römisch-rechtliche Hindernis zwischen Personen verschiedenen Standes hat das canonische Recht beseitigt. Auch nach deutschem Rechte bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freie und Adelige im allgemeinen nicht, nur die Sachsen, bei denen der Adel überhaupt in einer sonst unbekanntem Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme (cf. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Leipzig 1874, S. 35).

Der Grundsatz: odia restringi et favores convenit ampliari (reg. 15, in VI^o 5, 12) gilt auch hier.

Guguccio¹⁾ bemerkt diesfalls:

Adscriptitii, originarii sunt liberi, licet ad quasdam operas et quaedam servitia plus ceteris teneantur, praeterea canones non loquuntur nisi de servis et ideo nec nos ultra debemus hoc extendere vel alios excipere.

Dasselbe lehrt Bernhard von Pavia²⁾ wenn er sagt:

Originariorum conditio, et si ab aliquo ignoretur, matrimonium tamen non excludit. Etsi enim ad operas quasdam teneantur, quia tamen vendi aut alinari non possunt ut servi, non mihi videtur eorum conditio matrimonium impedire, nec per canones tale matrimonium invenio separatum. Dicit tamen magister Johannes errorem adscriptitiae conditionis matrimonium impedire, in hoc potius ut puto legum quam canonum auctoritatem secutus.

Sanchez³⁾ bemerkt: praemittendum est, servos esse in triplici differentia: quidam sunt vere servi, qui ita sunt domini, ut eos venundare possit; alii sunt adscriptitii, nimirum qui glebae seu praedio colendo sunt perpetuo addicti, inde nunquam recessuri dominisque; originarii autem sunt orti ex his adscriptitiis, sunt tamen omnes hi adscriptitii et originarii vere liberi, quamvis ad certas operas teneantur.

Diese coloni waren nicht rechtlos anderen gegenüber, ja selbst ihren Herren gegenüber konnten sie mit einer Criminalklage propter suam suorumque injuriam auftreten. Ihre Ehe war keine Civilehe, d. i. eine Ehe mit allen Folgen des Civilrechtes. Einer Ehe mit einem freien Manne stand nichts im Wege, doch folgten die Kinder

¹⁾ l. c. fol. 354.

Kunstmann, A. 1861, p. 233.

²⁾ Summula de matrimonio, ed.

³⁾ l. c. disp. 19 no. 19.

wie bei allen Ehen, die nicht Civilehen waren, der Mutter, dagegen war die Ehe eines Colonen mit einer freien Frau verboten aus staatsökonomischen Rücksichten, weil die Kinder nicht Colonen, sondern Freie wurden, und man befürchtete, daß dann den Landgütern die Bebauer entzogen würden.

Hervorzuheben ist noch, daß nur der error deterioris conditionis in Frage kommt, nicht aber der error paris aut dignioris conditionis.¹⁾

¹⁾ Guguccio (l. c. fol. 354) sagt diesbezüglich: tantum error conditionis deterioris impedit matrimonium, non paris vel melioris, qui enim errat in conditione meliore vel pari, non intelligitur decipi nec ob hoc impeditur matrimonium, qui errat in deteriori, intelligitur decipi et non contrahit.

Si servilis persona contrahit cum libera persona, quam putat esse servilem non potest eam dimittere praetextu talis erroris quia meliores conditiones invenit quam credit, favorabilius est contrahere cum libera persona quam cum ancilla.

Sanchez meint: Die Ehe einer unfreien Person mit einer unfreien, die sie für frei ansah, ist gültig, quod servi conditio non efficiatur deterior, ebenso argumentiert Bernhard von Pavia (summa de matrimonio ed. cit. Appendix p. 294).

Ich meine nun, die Ehe ist gültig, nicht weil die Lage des Irrenden nicht verschlechtert wird, wie die angeführten Canonisten meinten, sondern weil der servus überhaupt die Ehe propter errorem conditionis nicht anfechten darf, wie die Glosse sagt: propter errorem servi nunquam dirimitur matrimonium. Die Ehe einer freien Person mit einer freien, die sie unfrei glaubte, ist gültig, und zwar meint Sanchez, weil hier die Lage sich besser gestaltet als der Irrende glaubte, ebenso auch Bernhard von Pavia (l. c. Appendix S. 294).

Ich meine nun, daß das eine falsche Begründung ist; die Ehe ist gültig, weil er die betreffende heiraten will, unter allen Umständen, ob sie nun ancilla ist oder nicht; wäre sie thatsächlich unfrei, so wäre die Ehe auch gültig, also auch dann „wenn die Lage des Contrahenten sich nicht besser gestalten würde“.

§. 6. Revalidation der wegen relevanten Irrthums bestehenden Scheinehe, eventuell Nichtigkeitserklärung derselben.

I. Mit Convalidation¹⁾ der Ehe wird das Übergehen einer bisher bestandenen Scheinehe in eine rechtsgültige Ehe bezeichnet.

Wenn eine Ehe bei Vorhandensein eines relevanten Irrthums geschlossen wird, so besteht thatsächlich nur eine factische Verbindung, es ist kein Consens vorhanden, daher auch keine Ehe. Damit Revalidation eintreten könne, ist nothwendig, dass das Ehehindernis, welches der Geltung des bestehenden factischen Verhältnisses als Ehe entgegensteht, wegfalle und der Consens, welcher die Ehe constituiert, geleistet werde.

Ist eine Ehe nichtig, weil ein Irrthum in der Person oder in der bürgerlichen Freiheit vorliegt, so ist zur Revalidation die stillschweigende Consenserneuerung genügend, wenn die Ehe in forma Tridentini eingegangen worden war und das Ehehindernis geheim geblieben ist.²⁾

Der declaratio coram parocho et testibus bedarf es nicht, denn durch die beobachtete Solenität besteht der Form nach eine vom Recht als gültig anerkannte und genehmigte Ehe; es besteht die öffentliche Vermuthung, dass eine gültige Ehe zustande gekommen ist. Um

¹⁾ Convalidation ist ein irreführender Ausdruck, denn von einer solchen könnte man nur dann sprechen, wenn durch die nachfolgende Ehe an der Ungültigkeit des vorausgehenden Verhältnisses etwas geändert würde, was aber, wie die Abhandlung zeigen wird, nicht stattfindet.

²⁾ Benedict XIV (Institutiones ecclesiasticae 62) erklärt: si matrimonium celebratum fuit coram parocho et duobus testibus et impedimentum occultum servatur, tunc novus consensus certe praestandus est, sed clam inter contrahentes nec amplius parochus duoque testes requiruntur.

diese Vermuthung zu zerstören, bedarf es einer Nullitätserklärung. Wird durch stillschweigende Consenserklärung der Ehegatten der Eheconsens erneuert, so ist dem Rechte vollkommen genügegeleistet. Die Form wurde beobachtet und der Consens ist vorhanden. Dies gilt nach gemeinem canonischen Rechte.

Ist aber das Ehehindernis öffentlich bekannt, so bedarf es sehr wohl einer declaratio coram parocho et testibus, weil hier die tridentinische Form ohne allen Einfluss ist, selbe kann hier nicht die Vermuthung erzeugen, dass die Ehe gültig ist.

Des Irrthums muss sich der Irrende vollkommen bewusst werden, denn ohne das Bewusstsein von der Ungültigkeit der Verbindung und ohne gänzlichen Fortfall des Ehehindernisses kann eine freie Einwilligung in die Ehe nicht geleistet werden. Die Ehe wird erst jetzt geschlossen durch die renovatio consensus und zwar nudo consensu; nach gemeinem canonischen Rechte geht in diesem Falle die Erleichterung der Convalidation sehr weit.

Nach dem Particularrechte dagegen besteht die Formbegünstigung lediglich in dem Erlasse des Aufgebotes.

Nach der Instruction ist die feierliche Consenserklärung gerathen.¹⁾

Was die Wirkung der Convalidation angeht, so besteht sie nach gemeinem canonischen Rechte darin, dass von dem Zeitpunkte an, in welchem die Consenserneuerung erfolgte, diese Verbindung als eine rechtswirksame betrachtet wird; eine rückwirkende Kraft hat die Convalidation nicht.²⁾

Anderß nach österreichischem Particularrechte: §. 88 bestimmt nämlich: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen

¹⁾ §. 93 der Instruction.

²⁾ Wenn das bisherige Verhältnis bei bona fides des einen Gatten den Cha-

rakter einer Putativehe trägt, so ist das keine Folge der Convalidation, denn diese Vortheile werden nicht erst im Momente der Revalidation begründet.

Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Dies ist der einzige Fall, wo der Convalidation Wirkung ex tunc zukommt; allein es ist zu bemerken, daß bei dem Ehehindernisse des Irrthums der Natur der Sache nach eine Dispens nicht möglich ist.

II. Will der irrende Theil die eheliche Gemeinschaft aufgeben, resp. die scheinbare Ehe nicht convalidieren, so muß beim error conditionis der freie Theil beim kirchlichen Richter¹⁾ Nichtigkeitserklärung der Ehe beantragen, darf sich aber nicht eigenmächtig trennen.²⁾

Der Richter hat ein Verfahren einzuleiten, den sogenannten Vincularproceß, in dem das Bestehen des Ehehindernisses mit objectiver Sicherheit constatirt werden muß.

Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich vorzubringen, in welcher letzterem Falle sie zu Protokoll genommen werden muß. Die Klagschrift muß eine genaue Darlegung des Sachverhaltes bieten und die Zeugen namhaft machen, die in der fraglichen causa auszusagen vermögen.

¹⁾ Nach katholischem Kirchenrechte ist der zuständige Richter in Ehesachen für die Gesamtkirche der Papst, der Bischof für seine Diöcesanen. Da in früherer Zeit sich Archidiacone, Decane und Pfarrer mit Schlichtung von Ehestreitigkeiten befaßten, so bestimmte der Conc. Trid.: causae matrimoniales non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum indicio etiam visitando sed

episcopi tantum examini et iurisdictioni reliquantur.

²⁾ Die Glossen zu c. 6 C. 29 qu. 2 v. removisse wirft die Frage auf: numquid sine iudicio ecclesiae potest dimittere ancillam quam credebat liberam? und bemerkt: si causa separationis sit manifesta, tamen sine iudicio ecclesiae non debet dimitti ancilla.

Was die Beweislast betrifft, so hat der freie Theil die Behauptung, sein Mitcontrahent sei Slave, zu beweisen.

Hier drängt sich die Frage auf, was ist Rechtens, wenn die Sklaverei in kurzer Zeit aufhören wird, hat der freie Theil das Recht, die Ehe zu accusieren oder nicht.

Einige Canonisten, so Sanchez¹⁾, dem auch Scherer²⁾ folgt, sind der Meinung, daß in diesem Falle dem freien Theile das Bestreitungsrecht nicht zusteht, und zwar ist nach Sanchez diesfalls eine Wartezeit von 6 Monaten irrelevant. Sanchez tritt für die Gültigkeit der Ehe ein, quia servitus in hoc casu nullius considerationis est nec obest matrimonii fini nec affert incommoda, ob quae jus ecclesiasticum irritavit matrimonium cum errore initum.

Dagegen nach anderen Canonisten, so Schulte³⁾, steht dem freien Theil auch in diesem Falle das Bestreitungsrecht zu, weil der entscheidende Zeitpunkt der der Eheschließung ist, in diesem gehörte ein Theil ohne Wissen des anderen dem Sklavenstande an. So auch Flügel.⁴⁾

Der Verfasser dieses hält die Meinung Sanchez' für die richtigere.

Dem Unfreien dagegen obliegt die Beweislast, daß der Freie zur Zeit der Eheabschließung von seinem Stande Kenntnis gehabt hat, es sei denn, daß die Unfreiheit so ortsbekannt war, daß anzunehmen ist, der freie Theil mußte auch den Stand des anderen Contrahenten kennen.

Der error conditionis ist ein privatrechtliches Ehehindernis; nur der irrende freie⁵⁾ Theil vermag die Ehe zu bestreiten, mag seit der Eheschließung noch so viel Zeit verstrichen sein, denn non firmatur tractu temporis quod de jure ab initio non subsistit.⁶⁾

¹⁾ l. c. I. VII, disp. 19 no. 4

²⁾ a. a. D. S. 185 f.

³⁾ Handbuch des Ehegesetzes, S. 107.

⁴⁾ a. a. D. S. 107.

⁵⁾ Dies gilt auch nach staatlichem

Rechte, §§. 95, 96 a. b. G. B., ebenso 176 der Instruction: Wegen Irrthums kann die Ehe nur von dem Gatten, der sich im Irrthum befand, bestritten werden.

⁶⁾ reg. 18 in VI^o V. 13.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe steht aber nicht dem verwechselten, d. i. dem nichtirrenden Theil zu, denn diese Person erlitt kein Unrecht.

Es entsteht aber die Frage, ob der nichtirrende Theil verpflichtet ist, den Eheconsens zur Revalidation der Ehe zu erneuern, wenn der andere von seinem Rechte, die Ehe propter errorem conditionis zu accusieren, keinen Gebrauch machen will. Darauf ist zu erwidern: Durch positive Bestimmung der Kirche ist keine Ehe zustande gekommen, es kann also jeder Theil in der angedeuteten Zwischenzeit eine Ehe mit einer anderen Person schließen.

Die Glosse zu c. 4, C 29 qu. 2 v. faciat bemerkt: dico, quod quantum ad neutrum est matrimonium, unde neuter cogitur stare cum altero quantum ad vinculum matrimonii; sed ratione fidei promissae bene tenetur ei.

Das Klagerrecht erlischt für den Berechtigten durch Verjährung. Das canonische Recht hat diesbezüglich keine bestimmten Fristen festgesetzt, es soll vielmehr das Ermessen des Richters in concreto entscheiden, ob ein Verzicht auf das Bestreitungsrecht zu vermuthen ist oder nicht.

Einige bürgerliche Gesetzgebungen haben dagegen bestimmte Verjährungsfristen fixiert, so das sächsische (§. 1625) ein Jahr.

Dann erlischt das Bestreitungsrecht durch die Einwilligung in die Ehe (Convalidation).

II. Capitel.

Error in qualitate.

§. 7. Katholisches und protestantisches Recht.

I. Es ist Grundsatz des katholischen Eherechtes, daß kein Irrthum über eine, wenn auch noch so wichtig scheinende Personeneigenschaft an sich ein Ehehindernis bewirken kann, denn bei der Ehe ist die Rücksicht auf die Persönlichkeit in ihrer Totalität bestimmend und so soll es auch sein vermöge des Wesens der Ehe.

Dies ist fast einstimmige Lehre der Canonisten.

Gratian¹⁾ sagt diesbezüglich: non omnis error consensum evacuat, qui enim accipit in uxorem corruptam, quam putat virginem, vel qui accipit meretricem, quam putat esse castam, uterque errat, quia ille corruptam existimat virginem et iste meretricem reputat castam. Numquid ergo dicendi sunt non consensisse in eas? Aut dabitur utrique facultas dimittendi utramque et ducendi aliam? Error fortunae et qualitatis conjugii consensum non excludit.

¹⁾ C. 29, qu. 1, §. 2.

Suguccio¹⁾: Error fortunae est, quando, qui est pauper, putatur dives vel e contra, iste error nullo modo impedit matrimonium. Error qualitatis, quando quae est corrupta putatur virgo, quae est sterilis putatur fecunda, quae est turpis putatur pulchra, iste error non impedit matrimonium.

Error qualitatis non mutat personam vel subjectam.

Ebenso lehren u. a. Roland²⁾ und Bernhard von Pavia³⁾, wenn er sagt: Error fortunae et qualitatis matrimonio non praestant impedimentum.

Ebenso sehen Thomas von Aquin, sowie sämtliche älteren Canonisten, so besonders Sanchez⁴⁾, in dem error qualitatis kein Ehehindernis.

Die Kirche handelt sehr weise, wenn sie bei einem error in qualitate kein Bestreitungsrecht anerkennt; sie will dadurch ihre Gläubigen veranlassen, den wichtigen Schritt wohl zu überlegen, es wäre um den Rechtsbestand der Ehe geschehen, wenn dieselbe gelöst werden könnte, so oft ein Gatte in seinen Hoffnungen sich betrogen fühlt. Allerdings ist es möglich, daß diese oder jene Eigenschaft eines Gatten für den anderen höchst unangenehm ist, ja ihn unglücklich machen kann.

Man pflegt darauf hinzuweisen, daß der Mangel gewisser „wesentlicher“ beim anderen Ehegatten vorausgesetzter Eigenschaften die ethisch gebotene Harmonie des ehelichen Zusammenlebens stören muß. Damit aber wäre zu viel bewiesen, denn folgerichtig müßte man über die Wesentlichkeit der Eigenschaften bloß das subjective Gefühl des Irrenden entscheiden lassen, denn nur dieses entscheidet, bis zu welchem Grade die eheliche Harmonie durch den Mangel jener

¹⁾ l. c. fol. 335.

²⁾ ed. cit. C. XXIX qu. 1, §. 143.

³⁾ Bernhard von Pavia ed. cit. lib. IV. tit. 1, §. 11.

⁴⁾ l. c. disp. 18.

Eigenschaften aufgehoben ist. Auch bedenkt man nicht, daß, während man auf der einen Seite ein Unrecht beseitigt, man ein größeres schafft: weil der Eine geirrt hat, muß der Andere sich die Auflösung des Ehebandes gefallen lassen. Ob die fehlende Eigenschaft für das eigenthümliche Wesen der Ehe von solcher Bedeutung sei, daß jeder nur durch außerordentliche Beweggründe bestimmt werden könnte, in die Ehe mit einer solchen Person zu willigen, ist ein Gesichtspunkt, der der Willkür Thür und Thor öffnet und dem Richter eine Befugnis beilegt, die nur der Gesetzgeber haben kann. Der Standpunkt, den die Kirche einnimmt, ist ein erhabener, ihre Sorgfalt umfaßt das Wohl aller, ohne dem einzelnen nahe zu treten; und in der That, der Gesellschaft wäre damit nicht gedient, wollte man nur aus allzugroßer Humanität dem unter dem allgemeinen Gesetze in möglichen Fällen leidenden Einzelnen gegen den ausgesprochenen Geist des Gesetzes um jeden Preis helfen.

Benedict XIV.¹⁾, der große Canonist, sagt: Privatus error nec anteponi debet nec praejudicium afferre potest generali, quam diximus, voluntati, ex qua contracti matrimonii validitas et perpetuitas pendet.

Novarrus²⁾: Errores autem aliarum qualitatum utpote fortunarum, nobilitatis, virginitatis et reliqui non dirimunt, quia id nullo jure cavetur.

Coarubias³⁾: Is autem, qui contrahit cum Maria paupere credens Mariam, in cuius persona non errat nec in eius conditione, esse divitem, in illam consentit et matrimonium contrahit. Idem in eo dicendum est, qui credit Mariam esse nobilem, cum

¹⁾ de synodo dioec. libri tredecim lib. 13, c. 22, no. 3, p. 627.

²⁾ opera III. tom. Lugduni 1589, p. 227.

³⁾ l. c. tom. I de matr. pars II, c. 3, §. 7.

tamen ignobilis est, quia error in qualitate seu in fortuna non impedit consensum in illam feminam, qui consensus conjugalis est.

II. Wo dagegen protestantisches Eherecht gilt, da ist der Irrthum in einer Eigenschaft als ein zum Antrag auf Nullitätserklärung berechtigender anerkannt, wenn diese Eigenschaft, die er betrifft, für das Wesen der Ehe von solcher Wichtigkeit ist, daß jeder nur durch außerordentliche Beweggründe bestimmt werden könnte, in die Ehe zu willigen mit einer Person, von welcher ihm bekannt wird, daß sie mit einem derartigen Mangel behaftet ist. — Die Änderung der canonischen Bestimmungen über dieses Ehehindernis geht zurück auf Luther und Melancthon.

Luther¹⁾ erkennt als rechtlich bedeutsam den Irrthum über die Virginität der Braut an, mag deren Verlust vor oder nach deren Verlöbniß erfolgt sein, und die Unkenntnis der Frau, betreffend den geschlechtlichen Umgang des Mannes mit einer Dritten nach dem öffentlichen Verlöbniße; ferner den Irrthum über die Unfreiheit, den Adel und über wichtige körperliche Mängel.

Diesen Anschauungen folgten auch die protestantischen Kirchenordnungen, die jedoch gar keine Übereinstimmung in dieser wichtigen Frage zeigen, denn eine Kirchenordnung betrachtet eine Eigenschaft als Ehehindernis, während eine andere dieselbe Eigenschaft als Ehehindernis nicht anerkannt wissen will.

Noch größere Verschiedenheit zeigt die Doctrin: Manche protestantische Rechtslehrer, wie Lange²⁾, räumen dem Irrthume eine

¹⁾ Dr. Martin Luther: Von Ehesachen, ed. von Strampf, Berlin 1857, S. 293 ff.

Wo einen der Mängel keiner gewußt und also betrogen ist, da ist es fährlich zu antworten. Denn wenn ein Mannsname solchen Mangel hernach findet,

daß er sie freilich nicht genommen hätte, wo er zuvor hätte gewußt, sollte er billig frei sein, sie zu lassen; denn er hat mit solchem Zusatz nie bewilliget sie zu nehmen.

²⁾ Geistliches Recht der Lutheraner, 1786, S. 239.

sehr weitgehende Bedeutung ein; so bezeichnet Lange auch den Irrthum über Vermögensverhältnisse als Ehehindernis, er verlangt aber Entschuldigbarkeit des Irrthums, während andere davon absehen.

S. S. Böhmer¹⁾ räumt dem Irrthume dann ehelindernde Wirkung ein, wenn er sich auf Umstände bezieht, die bei der Ehe stillschweigend zur Bedingung gesetzt werden; bei der Eheschließung werde allgemein vorausgesetzt die Virginität und das Ausbleiben einer wesentlichen Veränderung nach dem Verlöbniße.

Schott²⁾ und Wiese³⁾ unterscheiden zwischen wesentlichen und unwesentlichen Eigenschaften und rechnen zu den letzteren im Gegensatz zu Lange den Irrthum über Vermögensverhältnisse.

Zimmermann⁴⁾ sagt diesbezüglich: Nach dem Vorgange der Reformatoren und der Praxis müsse man den Irrthum über solche Eigenschaften, welche einen ewigen Mangel des anderen Ehegatten enthalten, für einen ehelindernden erklären, so den Irrthum über ekelhafte oder ansteckende und zugleich unheilbare Krankheiten; unheilbare Geistes- oder Gemüthskrankheiten; schwere Verbrechen, welche vor Eingehung der Ehe verübt wurden, mögen sie bereits bestraft worden sein oder mag die Strafe jetzt erst ausgesprochen werden.

§. 8. Vermittelnde Ansichten.

Es ist katholische Lehre, daß ein Irrthum in einer Eigenschaft keine ehelindernde Wirkung hat mit der einzigen Ausnahme des error conditionis liberae.

¹⁾ Jus eccl. Prot. Halae 1723, I. 4, tit. 5, §. 2.

²⁾ Einleitung in das Eherecht, 1786, S. 89.

³⁾ Handbuch des Kirchenrechtes II, §. 618.

⁴⁾ Doves Zeitschrift, B. 8.

Dies haben alle Lehrer des Rechtes gelehrt, und wohin würde es auch mit der Ordnung der Societät kommen, wenn die innigste Lebensgemeinschaft zweier Personen, geschlossen unter dem Schutze der höchsten Autoritäten, wegen Irrthums in einer Eigenschaft getrennt werden könnte.

Es hat aber doch eine Richtung der katholischen Kirchenrechtswissenschaft sich bemüht, den Irrthum in gewissen Eigenschaften als Ehehindernis darzustellen; so u. a. Walter. Dieser sagt¹⁾: Es ist gewiß, daß Eigenschaften, welche das sittliche Wesen der Ehe nicht berühren, nicht in Betracht kommen, wie Reichthum, vornehme Geburt, Anwartschaft zum Throne.

Sa, es ist gewiß, daß ein Irrthum über die gewöhnlichen moralischen Eigenschaften zur Anfechtung der Ehe nicht hinreicht, weil jeder Gatte seine eigenen Unvollkommenheiten mitbringt und auch auf die des andern zu rechnen hat und weil die sittliche Bedeutung der Ehe auch in der Übung der gegenseitigen Duldung und Bervollkommnung besteht.

Anders ist es, wenn es sich um außerordentliche, das Wesen der Ehe berührende Eigenschaften handelt, woran der andere nicht denken konnte, oder wenn er daran gedacht hätte, sie gewiß als nicht existierend vorausgesetzt hätte, wie eine bleibende Geisteskrankheit, erlittene Verurtheilung zu einer infamierenden Strafe, die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Untersuchen wir eingehender diese Lehre:

I. Nach Walter soll der Irrthum über eine unheilbare Geisteskrankheit ein Ehehindernis sein. Die Geisteskrankheit ist entweder ein bleibender oder mit Bewußtsein abwechselnder Zustand. Wer mit einer bleibend Geisteskranken eine Ehe eingegangen hat, dessen

¹⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 13. Aufl., S. 656.

Ehe ist nichtig. Der Act der Eheschließung ist eine Handlung, die bestimmte juristische Wirkungen hervorbringt, und zu solcher ist auf Seite desjenigen, der den Act vornimmt, erforderlich: Willensvermögen, Willensentschluss und Willensäußerung.¹⁾ Mangel des einen oder des andern macht den Act juristisch unmöglich. Personen, welche infolge einer Geisteskrankheit oder nur vorübergehend in Folge besonderer Einwirkung des Gebrauches ihrer Geisteskräfte gänzlich beraubt sind, sind zu der Eheschließung unfähig, solange sie eben in diesem Zustande sich befinden.²⁾

Damit stimmt auch überein §. 13 der Instruction und §. 48 des a. b. G. B.

Ist aber die Ehe geschlossen worden mit einer Person, die zur Zeit des Eheabschlusses gesund war, wenn sie auch vorher und nachher wieder an Geistesstörung litt, so ist die Ehe gültig, weil eben der Consens im Momente der Leistung von einer gesunden Person abgegeben wurde und es nach der Natur des Consenses nur darauf ankommt, ob er im Momente der Leistung gültig sein konnte, ein Vorher und Nachher aber ohne rechtliche Bedeutung ist.³⁾

¹⁾ Unger, System des öst. Privatrechtes, Leipzig 1892, II, §. 75.

²⁾ c. 26, C. 32, qu. 7.

³⁾ Die Glosse ad v. furore (c. 26, C. 32, qu. 7) sagt diesbezüglich: quando furiosus per dilucida intervalla ad sanam mentem redit, tunc si contrahat tenet.

Covarrubias (opera omnia tom. I de matr, pars II, cap. 2) sagt: furiosus quibusdam intervallis legitime contrahit eo tempore quo furor cessat. Si etenim qui per dilucida dierum

intervalla laboraret, posset matrimonium contrahere eo tempore quo furor cessat ac rediit jam sana mens.

Durantis (spec. juris I. IV, part. IV) beantwortet die Frage: contractus matrimonialis cum furioso ignorante initus, an sit tenendus, wie folgt: si aliqua contraxerit matrimonium cum furioso, quem sanae mentis esse credebatur, quare postquam ad eius pervenit notitiam timet cum eo matrimonium consummare, sic libellum concipiet . . . nullus cum eo intervenire consensus potuit nec secure posset

Dies gilt von der Geisteskrankheit als solcher, ein Irrthum diesbezüglich ist ohne rechtliche Bedeutung.

II. Aus dem früher Erwähnten geht hervor, daß ein Irrthum über eine erlittene infamierende Strafe des andern Contrahenten nach katholischem Eherechte kein Ehehindernis bilden kann.

Allerdings gab es nach canonischem Rechte Verbrechen, welche die lebenslängliche Unfähigkeit zur Eheschließung zur Folge hatten. Zuerst war diese Unfähigkeit eine Folge der Buße, welche unter Umständen lebenslänglich zu leisten war; wer der öffentlichen Buße sich unterzogen hatte, mußte nicht nur während der Dauer dieser Buße den ehelichen Verkehr aufgeben, sondern durfte auch später keine Ehe mehr schließen. Nur für jüngere Büßer wurde diesfalls eine Ausnahme gestattet, wie c. 14, C. 32, qu. 2 darthut. Doch später wurde dies strenge Recht gemildert: das Verbot, nach der Buße eine neue Ehe zu schließen, wurde fallen gelassen und ebenso die Forderung der Ehetrennung des öffentlichen Büßers. Dies geschah auf den Synoden zu Worms 868 und Tribur 895.

Die Praxis, daß auch nach der Buße die Ehe unmöglich sei, war jetzt nur eine Ausnahme, die bei schweren Fällen platzgriff. Im Laufe der Zeit trennte man aber diese Verbrechen von der Buße und wurden als solche Impedimenta.

Doch hier handelt es sich nicht um derartige Strafen, sondern um solche Strafen, die von der weltlichen Gewalt verhängt sind und

cum eo morari . . dari licentiam cum alio contrahendi.

Das Concil von Paris 1557 bestimmte: furiosus privatus rationis iudicio qui nec per intervalla rationis muneribus satis fruitur, contrahere non potest propter sensus defectum.

Das römische Recht (l. 6 C. de curat. furios. V. 70) sagt diesfalls: sancimus per intervalla, quae perfectissima sunt, curatorem nil agere, sed ipsum furiosum, dum sapit, et haereditatem adire et omnia alia facere, quae sanis hominibus competunt.

als infamierende bezeichnet sind. Da muß aber sofort die Frage aufgeworfen werden, was sind das für Strafen, die durch allgemein gültige Gesetze als infamierend anerkannt sind. Solche gibt es nicht, denn verschiedene nationale Ansichten, verschiedene Bildungsstufen und Geistesrichtungen der Gesetzgeber haben eine übereinstimmende Praxis nie zustande gebracht. Das katholische Eherecht ist aber für alle gültig Getauften ohne Unterschied gegeben und daher kann die Kirche nicht ein Ehehindernis anerkennen, dessen gleichmäßige Anwendung mit Rücksicht auf diese nicht übereinstimmende Praxis der Gesetzgeber nicht möglich wäre. Dann wäre die Entscheidung, ob ein Ehehindernis vorliegt, abhängig von dem Urtheil der weltlichen Gewalt; wenn nun der Richter ein falsches Urtheil gesprochen hätte, so würde eine gültige Ehe getrennt werden können, welche Ungerechtigkeit für den anderen Ehegatten würde da gesetzlich sanctioniert.

Während nach katholischem Kirchenrechte dieser Irrthum kein Ehehindernis bildet, ist er ein solches nach dem Vorgang der Reformatoren und der Praxis: so spricht Meyer ¹⁾ von gewissen „wahlentscheidenden“ Eigenschaften und zählt dazu auch peinliche Vergehen des anderen Theiles; ebenso J. H. Böhmer. ²⁾ Lange läßt den Irrthum dann Ehehindernis sein, wenn er einen Punkt betrifft, wodurch ein ehrenhaftes Bestehen der innigsten geschlechtlichen Lebensgemeinschaft gehindert würde, und diese Wirkung hat seiner Meinung nach auch der Irrthum darüber, daß ein Theil sich schon eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, welches langjährige Freiheitsstrafe nach sich zieht, oder eine entehrende Strafe erlitten hatte.

Zimmermann ⁴⁾ hält einen Irrthum dann für ein Ehehindernis, wenn er sich auf solche Eigenschaften bezieht, welche einen großen,

¹⁾ Instit. des deutschen Kirchenrechtes, 1856, S. 479.

²⁾ Jus eccl. protest. Halae, 1723, l. 4, tit. 5, §. 2.

³⁾ Geistliches Recht der Lutheraner, 1786, S. 239.

⁴⁾ Zeitschrift für Kirchenrecht, B. 8, S. 60.

„ewigen“ Mangel des anderen enthalten, wozu auch schwere Verbrechen gehören, welche vor Eingehung der Ehe verübt wurden, mögen sie bereits bestraft worden sein oder mag die Strafe jetzt erst ausgesprochen werden.

Richter sagt diesbezüglich¹⁾: Das Richtige ist, den Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann zuzulassen, wenn sich nach Abschließung der Ehe in dem einen Mangel finden, welche voraussichtlich den anderen nicht bloß nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so daß die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Dahin gehören u. a. auch „grobe Vergehen“.

Bartels²⁾ meint: Damit, daß dem error conditionis liberae eh ehindernde Wirkung eingeräumt ist, ist nicht bloß eine einzelne positive Bestimmung gegeben, sondern ein Princip ausgesprochen; seiner Meinung nach muß u. a. auch dem Irrthum über erlittene Verurtheilung zu einer Criminalstrafe diese Wirkung gegeben sein.

§. 1595 des sächsischen B. G. B. sagt: Irrthum schließt die Einwilligung in die Ehe aus, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen ist, der Irrende würde den anderen nicht geheiratet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte. Hier ist dem Irrthum eine sehr weitgehende Bedeutung eingeräumt, denn es braucht gar nicht zu einer Verurtheilung gekommen zu sein, die bloße Thatsache, daß der andere Ehe theil ein Verbrechen begangen hat, genügt.

Anders nach österreichischem Rechte, das eine Verurtheilung verlangt; §. 61 unseres Gesetzbuches bestimmte nämlich: Ein zur

¹⁾ Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 1860.

²⁾ Bartels, Ehe und Verlöbniß, S. 108.

schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles und solange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe schließen. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das Gesetz vom 15. November 1867 aufgehoben.

Folgender Rechtsfall ist vorgekommen: Ein Verbrecher, der zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt war, aber entkommen war, heiratete eine gewisse N. Nachdem diese davon erfahren hatte, klagte sie bei dem Officialate der Erzdiöcese Paris auf Nullität der Ehe, weil sie von dem Verbrechen keine Ahnung hatte. Die Klage aber wurde zurückgewiesen und da die Klägerin sich nochmals verheiratete, so wurde diese zweite Ehe für nichtig erklärt auf Grund der Gültigkeit der ersten. Und mit Recht! Welche Verwirrung würde in das sociale Leben hineingetragen werden, wollte man einen derartigen error qualitatis als eh ehindernd ansehen.

Während der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Joseph II. ereignete sich folgender Fall.¹⁾

Ein Verpflegsofficier, Josef Fontaneg, hatte sich am 29. Juli 1782 mit der Apollonia Mayerin, Tochter eines Baumeisters in Brünn, verehelicht; aber kaum als die Ehe geschlossen war, sei er in Verhaft genommen worden und nach abgeschlossener Untersuchung ex capite de residuis von dem Hofkriegsrathe seines Dienstes ehrlos cassiert, für unfähig zu allen k. k. Diensten erklärt und nach vorläufiger Ausstellung auf der Schandbühne auf zehn Jahre Schiffziehen verurtheilt worden. Apollonia Mayerin habe sodann die Auflösung ihrer Ehe bei den Gerichten ange sucht.

Der Magistrat zu Brünn habe entschieden, daß die Ehe keineswegs auflösbar sei. Das Appellationsgericht habe dies Erkenntnis dahin abgeändert, daß der eingegangene Ehevertrag ungültig und nichtig sei.

¹⁾ Ofner, a. a. O. S. 90 f.

Die oberste Justizstelle habe sowohl als die Sache im Revisionszuge an sie gelangte, als auch nach der Hand, in einem unter dem 31. März 1787 über ein allerhöchst bezeichnetes Gesuch der Apollonia Mayerin erstatteten Vortrage sich mit der Meinung der ersten Instanz vereinigt, daß die eingegangene Ehe weder nach bürgerlichem, noch nach canonischem Rechte mehr getrennt werden könne.

Se. Majestät, weiland Kaiser Josef II., hatte jedoch nach Ausweis des noch vorhandenen Originalvertrages folgende merkwürdige Entschliessung zu erlassen geruhet:

Der Betrug, den Fontaneg gegen die Mayerin gespielt, ist offenbar, da er eben zur Zeit, wo er unter dem Namen eines ehrlichen Mannes um ihre Hand warb, schon mit dem schwersten Criminalverbrechen beladen, sofort jener nicht war, für den er sich ausgab, und den sie nie anders als unter der wesentlichen Eigenschaft eines ehrlichen Mannes zu heiraten entschlossen sein konnte.

Diese Ehe kann also, so wie es das mährische Appellationsgericht sehr gründlich nach dem wahren Geiste des Gesetzes anerkannt hat, nicht für gültig angesehen werden; mithin will Ich dieses von gedachter Appellation geschöpfte Urtheil bestätigen und dagegen den von der obersten Justizstelle gefällten revisorischen Sentenz gänzlich aufheben.

Daß auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechtes diesbezüglich keine Übereinstimmung herrscht, zeigt ein Rechtsfall, in dem das Hamburger Oberlandesgericht am 1. April 1887 entschied, ein Irrthum über eine erlittene Zuchthausstrafe sei kein Ehehindernis; das Hamburger Gericht berief sich auf die Hamburger Statuten vom Jahre 1605, welche nur den Irrthum über die Virginität als eheshindernd anerkennen; das Hamburger Gewohnheitsrecht dehnte diese eheshindernde Wirkung auch auf den Irrthum über schon vorhandene und später zur unheilbaren Epilepsie oder Geisteskrankheit entwickelte

Unlage aus; den Irrthum über eine erlittene Kerkerstrafe erkenne das Hamburger Recht als Ehehindernis nicht an.¹⁾

III. Das canonische Recht erkennt den Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als ein Ehehindernis nicht an.

Es stellt sich da auf folgenden Standpunkt: Dieser Umstand macht die Person nicht eheunfähig, denn die Gültigkeit eines Ueberkommens hängt im allgemeinen nicht von der sofortigen Vollziehung desselben ab. Die copula carnalis ist nicht der einzige Zweck der Ehe, sondern hat andere, die trotzdem gleich realisiert werden können.

Wäre es wesentlicher Zweck, die Ehe sogleich zu consumieren, so könnte die Kirche keine Probezeit bei der Impotenz anordnen, sie müßte die Bedenkzeit, ob man nicht das Kloster der Ehe vorziehe, für unzulässig erklären.

Gratian²⁾ sagt, daß ein error in virginitate kein Ehehindernis sei, ja es wird sogar als ein gutes Werk bezeichnet, wenn jemand eine meretrix heiratet, um sie zu bessern.³⁾

Es wird damit ausdrücklich gesagt, daß der Mangel der Virginität auf die geschlossene Ehe keinen Einfluß haben solle, und das canonische Recht macht keinen Unterschied, welches das Resultat der corruptio sei, ob Schwangerschaft eingetreten ist oder nicht.

Die Gegner dieser Anschauung erklären, C 29 sei hier garnicht anwendbar, denn diese spricht nur von einer corrupta und meretrix, nicht aber von einer gravida, eine solche sei aber verabscheuungswürdiger als eine meretrix.

¹⁾ Andrea, a. a. D. §§. 23, 26.

²⁾ C. 29, qu. 1.

³⁾ c. 14, C. 32, qu. 1: non est

peccatum meretricem ducere uxorem, non est culpandus Osee Propheta, si meretricem quam ducit ad pudicitiam converterit, sed potius laudandus.

Darauf ist einfach zu erwidern, daß jede gravida doch auch eine corrupta ist, und so ist auch die gravida gemeint.

Treffend sagt diesbezüglich Covarrubias¹⁾: Consensus in conjugio non est necessarius expresse ad carnalem copulam, sed erit sufficiens in mutuam corporum traditionem. Hic consensus non est in actum coitus, sed in potentiam, quo fit ut matrimonium contrahi non possit cum pacto expresse evitandi coitum.

Laut Decret des S. Congr. Conc. Trid. Interpr. vom 24. Februar 1770 ist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten nur dann ein Ehehindernis, wenn der Bräutigam seinen Consens an die Bedingung der Virginität ausdrücklich und förmlich — die Cautelen, die diesbezüglich das Kirchenrecht stellt, müssen genau erfüllt sein — geknüpft hat.

Dies ist stets Lehre der Kirche gewesen. Die Congregatio Concilii wies im vorigen Jahrhundert eine Annulationsklage wegen Schwangerschaft der Braut vom eigenen Vater ab: error qualitatis non facit conjugium irritum iuxta canones a Gratiano collectas (C. 29, qu. 1).

Allerdings ist es wahrscheinlich, daß ein ehrlicher Mann eine solche Person nicht gewollt hätte, aber er hat den Consens, sie zur Ehe nehmen zu wollen, unbedingt ausgesprochen, nur diese Eigenschaft hat er nicht gewollt, aber diese ist nicht imstande, die Person in eine andere zu verwandeln, und so hat sie auf die Gültigkeit des Consenses keinen Einfluß.

Auch manche weltliche Gesetzgebungen haben diesen Grundsatz, daß der Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten kein Ehehindernis sei, angenommen, so der Code Napoléon, wie dies ein Urtheil des Civiltribunals von Paris darthut.

¹⁾ l. c. tom. I de matr., pars II, c. 3.

Dieses Urtheil ist folgendes: Ein Maler klagte auf Nichtigkeit seiner Ehe, weil seine Gattin zur Zeit der Eheschließung von einem Dritten schwanger war. Er wurde aber mit seinem Klagebegehren abgewiesen, weil nur dem Irrthume in der Person ehelindernde Wirkung zukomme.

Ein anderer Fall ist vorgekommen: Franz hatte mit Margarethe die Ehe verabredet, erfuhr aber noch vor der Eheschließung, sie sei von einem anderen schwanger, worauf er vollständig mit ihr brach. Das Mädchen suchte ihn jedoch durch Unschuldsversicherungen für sich zu gewinnen, was ihr auch gelang, denn im Februar 1889 schloß er mit ihr die Ehe. Allein bald darauf mußte er sich überzeugen, daß das Gerücht auf Wahrheit beruhte: im Juni gab seine Frau einem Kinde das Leben. Franz trug nun beim Bischof auf Trennung seiner Ehe an, weil er sie nur geheiratet habe unter der Bedingung, daß das Gerücht nicht wahr sei. Der Bischof berichtet nun an den heiligen Stuhl, Franz habe vor der Hochzeit wiederholt geäußert, er könne nicht an Margarethens Schuld glauben, er würde sie nicht heiraten, wenn er glauben könnte, daß sie schuldig wäre. Die S. Congr. Conc. entschied am 29. September 1893: non constare de nullitate matrimonii¹⁾.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Fall für den Ehemann ein Unglück bedeutet; und wenn Scheurl²⁾ behauptet, daß es Eigenschaftschlimmerer Art gibt, welche das Wesen der Ehe weit näher berühren, als die Unfreiheit des einen Theiles, so ist ihm vollkommen beizustimmen, gerade wenn man an den Fall denkt, daß die Braut zur Zeit der Eheschließung von einem Dritten schwanger ist. Es haben daher auch einige weltliche Gesetzgebungen den Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als ein Ehe-

¹⁾ Acta S. Sedis XXVI.

²⁾ Eherecht, S. 142.

hindernis erklärt, so auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, das in seinem §. 58 bestimmt: Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Eheschließung von einem anderen bereits geschwängert findet, so kann er außer dem im §. 121 bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Zeiller¹⁾ sagt diesbezüglich: Das Gesetz vermuthet, daß jeder Bräutigam diese Eigenschaft als eine wesentliche voraussetze, daß seine Gattin gleich nach der Verheirathung auch fähig sei, von ihm ein Kind zu empfangen; findet er sich dadurch getäuscht, daß selbe noch wirklich von einem anderen schwanger ist, so wird der Umstand dieses Irrthums ein Ehehindernis.

Hat die Frau außerehelich geboren, so ist ein diesbezüglicher Irrthum nach österreichischem Rechte irrelevant für den Bestand der Ehe, dagegen bezeichnen manche Gesetzgebungen, so das sächsische (§. 1596) auch diesen Irrthum als einen wesentlichen; der angeführte Paragraph besagt nämlich: es liege ein wesentlicher Irrthum vor, „wenn ein Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat.“

Die Gründe, die Walter für seine Lehre anführt, sind folgende: Daß nur der Irrthum über die Unfreiheit, nicht aber auch der über andere Eigenschaften als wesentlicher gelten kann, ist nirgends durch ein Gesetz sanctioniert, sondern beruht nur auf einer Äußerung Gratians, dessen Zusätze bekanntlich kein gesetzliches Ansehen haben.

Darauf ist zu erwidern, daß die Bestimmung betreffs des error conditionis servilis eine Ausnahme ist, die Kirche hat vermöge ihrer Autorität²⁾ bestimmt, daß der error conditionis ein Ehehindernis sein sollte, es ist das eine Singularität und darf nicht ausgedehnt

¹⁾ Commentar über das allg. bürgerl. Gesetzbuch 1811, I, S. 198 f.

²⁾ Glosse sub v. quod autem. C. 29, qu. 1.

werden auf andere Eigenschaften, solange der Gesetzgeber selbst es nicht thut.

Der Irrthum über andere Qualitäten ist nach katholischem Kirchenrecht für den Bestand der Ehe irrelevant und so hat es die kirchliche Praxis stets gehalten, wie dies in neuerer Zeit die Geschichte des österreichischen Concordates darthut. Bei den Concordatsverhandlungen suchte die österreichische Regierung durchzusetzen, daß auch kirchlicherseits die verheimlichte Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als wesentlicher Irrthum angesehen werde, allein Rom kam diesem Begehren nicht nach.

Ebenso unhaltbar ist ein weiterer von Walter vorgebrachter Grund: Allgemein ist anerkannt, daß, wenn selbst eine minderwichtige Eigenschaft zur Bedingung gemacht ist, die Ehe bei deren Mangel nichtig ist. In den genannten drei Fällen trägt jeder die Bedingung stillschweigend in sich und er würde sie, wenn es zulässig wäre, auch ausgesprochen haben. Darauf ist zu entgegnen: Entweder wird eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich gewollt und zur Bedingung gemacht, dann treten die Regeln über die *conditio appositae* ein, oder Eigenschaften können innerlich wohl intendiert sein, aber sie werden nicht ausdrücklich bezeichnet, und da gilt dann die Regel: *intentio in mente retenta nihil valet*. Der Consens ist thatsächlich unbedingt geleistet, daher ist die Ehe zustande gekommen; nach katholischem Eherechte gibt es keine stillschweigenden Bedingungen, sondern nur ausdrückliche, und selbst diese werden vom Rechte nur dann anerkannt, wenn die besonderen Cautelen, die diesfalls das Kirchenrecht stellt, beachtet worden sind.

Bei dieser Dreizahl bleibt aber Walter nicht stehen, denn er selbst sagt: Von anderen Eigenschaften scheint es bejaht werden zu müssen, daß sie Ehehindernisse bilden, wenn es sich nämlich um eine außerordentliche, die Persönlichkeit so nahe afficierende Eigenschaften handelt, daß man aus den in der moralischen Natur der Ehe be-

ruhenden Gründen voraussetzen muß, der andere Theil würde, wenn er dieselben gekannt hätte, nimmermehr seine Einwilligung gegeben haben.

So soll der Irrthum über eine ekelhafte und unheilbare Krankheit des anderen Contrahenten nach einigen Canonisten ein Ehehindernis sein.

Es muß hier vorausgesetzt werden, daß wir es mit einer nicht impotent machenden Krankheit zu thun haben, die Impotenz ist nämlich schon als solche ein Ehehindernis, weil der Inhalt des Eheconsenses, falls dieser körperliche Zustand vorliegt, nicht gesetzt werden kann; es ist dabei ganz gleichgiltig, ob diesbezüglich ein Irrthum obwaltete oder nicht: die Impotenz als solche ist Ehehindernis.

Nicht ganz zutreffend sagt diesbezüglich Pfersche¹⁾: Aus den Worten des §. 57 ergibt sich deutlich, daß das Gesetz auf den aus der canonistischen Doctrin bekannten Gegensatz des Irrthums in der Person und in Eigenschaften der Person hinweisen und nur den ersten Irrthum berücksichtigen wollte.

Die Ungiltigkeit der Ehe ist zwar noch in zwei besonderen Fällen statuiert, in welchen man von Irrthum in Eigenschaften oder im Motiv sprechen könnte, nämlich durch §§. 58 und 60 (?), wenn ein dauerndes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu erfüllen, entdeckt wird, welches schon zur Zeit der Ehe vorhanden war. Pfersche selbst bemerkt sofort das Unrichtige seines Gedankens, indem er hinzufügt: allein hier ist es vor allem (?) der äußere Zustand, welcher die Ungiltigkeit begründet.

In Wahrheit hat der Irrthum für das Ehehindernis der Impotenz an sich gar keine Bedeutung; nur in formeller Beziehung bei der Accusation der Ehe hat das Wissen um die Impotenz Bedeutung:

¹⁾ a. a. D. S. 59 f.

dem dolosen Contrahenten wird das Recht, die Ehe anzufechten, verweigert.

Unrichtig ist das im C. 4, X. 4, 15 Gesagte: *contrahens scienter cum impotenti ad copulam ab ea non separatur*, daran schloß sich die Streitfrage an, ob das Wissen um die Impotenz die an sich nichtige Ehe saniere. Ein Breve Sixtus' V. an den Nuntius in Spanien hat die Sache dahin entschieden, daß das Wissen um die Impotenz ohne Belang ist.

Dies ist Lehre der bedeutendsten Canonisten und Theologen stets gewesen; so lehnt St. Thomas die Subsumierung der Impotenz unter die Kategorie des error ausdrücklich ab. Auch die Glossatoren lehren nicht, daß eine Ehe, die von einem Impotenten mit einer Frau, die davon weiß, geschlossen wird, giltig sei, sondern sprechen ihr nur das Accusationsrecht ab.

Bernhard von Pavia¹⁾ sagt diesfalls: *nec illud omittendum puto, quod si mulier sciens virum impotentem nihilominus accepit eum, occasione impossibilitatis coeundi non poterit ab eo divortium postulare.*

Einem Irrthum in einer ekelhaften, unheilbaren, aber nicht impotent machenden Krankheit ist nach katholischem Eherechte keine ehelindernde Wirkung zuerkannt. Und mit Recht! Denn wie schwer ist hier der Beweis zu erbringen! Was ist unheilbar? Was ekelhaft? Der Beweis wäre jeder Objectivität entrückt, es gibt keine allgemeinen Normen, die bestimmen, was eine ekelhafte, was eine unheilbare Krankheit sei.

Das canonische Recht hat bestimmt, daß selbst die ekelhafteste Krankheit, die es gibt, der Ausfuß, kein Ehehindernis bilden solle, es wird ihr kein Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe eingeräumt.

¹⁾ ed. cit. l. 4, tit. 16, §. 10.

Conjuges propter lepram separandi non sunt a conjugio et contrahere possunt matrimonium et invicem sibi reddere debitum tenentur.¹⁾

Bernhard²⁾ behandelt unsere Frage in einem eigenen Titel: sciendum est, quod infirmitas alia impedit conjugium vel usum conjugii, alia non; impedit, ut frigiditas, non impedit ut scabies, tigna oris vel nasi foetor ar C. 32, qu. 5. Si uxorem c. 18. Idem et in lepra puto dicendum, scilicet quod nec impedit matrimonium contrahendum nec dirimit contractum. Quid ergo dices, cum ex consuetudine generali elephantinus i. e. leprosus a sanorum consortio et cohabitatione soleat separari? Numquid sanus sequi debet infirmum? Respondeo: debet utique eum pro societate fideque conjugii et sustinere et sustentare ut ar C. 32, qu. 5, si uxorem, maxime cum ea iuxta Apostolum debitum reddere teneatur.

Fuerunt tamen, qui duo genera leprae distinxerunt, aliud videlicet quod inficit comparem ex contactu, et aliud quod non transit in alium ex huius modi participatione, in primo casu dicunt sanum non teneri ad reddendum debitum infirmo, in secundo teneri; sed hanc opinionem nulla possunt canonum auctoritate vallare ideoque tamquam superstitiosam credimus respuendam.

¹⁾ 2. c. X. de conjugio leprosorum (IV. 8).

²⁾ Bernardi Summa Decretalium, tit. VIII de conjugio leprosi.

§. 9. Bürgerliches Recht.

Wir unterscheiden:

I. Bürgerliche Gesetzgebungen, welche auf der Grundlage des canonischen Rechtes stehen: das niederländische (Art. 142), das italienische (Art. 105), das spanische (Art. 101), das Gesetzbuch für Japan (Art. 55), das schweizerische Bundesgesetz (Art. 50).

Der Code civil (Art. 180): Lorsqu'il y a eut erreur dans la personne, le mariage ne peut être attaqué que par celui des deux époux qui a été induit en erreur.

Die Motive zu Art. 180¹⁾ bezeugen, daß nur der error in persona ehehindernde Wirkung haben solle: L'erreur en matière de mariage, ne s'entend pas d'une simple erreur sur les qualités, la fortune ou la condition de la personne à laquelle on s'unit, mais d'une erreur qui avait pour objet la personne même. Mon intention déclarée était d'épouser une telle personne; on me trompe, ou je suis trompé par un concours singulier des circonstances et j'en épouse une autre, qui lui est substituée à mon insu et contre mon gré: le mariage est nul.

Während das Reichsgericht daran festhält in seinen Entscheidungen, daß das französische Recht, dem canonischen Rechte folgend, nur dem Personenirrtum ehehindernde Wirkung zuerkannt hat, herrscht diesbezüglich in der Doctrin große Verschiedenheit der Meinungen: viele französische Juristen fassen den Begriff: personne im übertragenen Sinne und sprechen von einer personne morale, sociale

¹⁾ cf. Gerigt, a. a. D. §. 12 und die da angegebene Literatur.

civile und anerkennen einen Irrthum über gewisse Eigenschaften als einen wesentlichen an.

II. Gesetzbücher, welche vom canonischen Rechte abweichende Bestimmungen getroffen haben: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich: §. 1333 sagt: Die Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Dagegen betrachtete der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch den error qualitatis nicht als ehehindernd (§. 1159). Dafür aber war das impedimentum doli sehr ausgedehnt: es liegt ein ehehindernder Betrug vor, wenn ein Gatte dem anderen solche Eigenschaften und Verhältnisse verhehlt hat, welche diesen bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten, und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden.

In dieser wichtigen Frage wäre in der That der subjectiven Willkür alles anheimgestellt gewesen, denn jedem Motiv zur Eheschließung würde da durch diesen Entwurf rechtliche Bedeutung zuerkannt, wenn nur der Richter es vermag, das Motiv vom Standpunkte „verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe“ als erheblich anzuerkennen.

Nach dem Entwurfe vom Jahre 1880 kam außer dem Vertrags- und Personenirrtum die Unkenntnis der Impotenz des anderen Theiles in Betracht. §. 51 lautete nämlich: „Der Eheschließungsvertrag ist nur anfechtbar, wenn der Wille der Eheschließung durch Irrthum ausgeschlossen war, oder einer der Eheschließenden sich zur Zeit der Eheschließung in einem Irrthum über die Identität des

anderen Theiles befunden hat, wenn einer der Eheschließenden bereits zur Zeit der Eheschließung sich im Zustande einer äußerlich erkennbaren unheilbaren Zeugungsunfähigkeit befand, es sei denn, daß dem anderen Theil zur Zeit der Eheschließung dieser Mangel bekannt war.

Das gothaische Ehegesetz vom Jahre 1834 bestimmt, daß der Irrthum die Ehe hindere, wenn er sich bezieht: auf die Untüchtigkeit zum Weischlase; auf ekelhafte, ansteckende, besonders venerische, in gleichen unheilbare Krankheiten, Ekel und Widerwillen erregende Gebrechen; auf Standesverhältnisse; auf Vermögensverhältnisse unter der Voraussetzung, daß es den Eheleuten an ausreichendem nothdürftigen Auskommen und Unterhalt fehlt und sie sich solches durch Handarbeit oder anderen Verdienst zu beschaffen außerstande sind. Nur muß in den zwei letztgenannten Fällen der Irrthum ein unüberwindlicher sein.

Die altenburgische Eheordnung vom Jahre 1837 sieht den Irrthum über wesentliche und solche Eigenschaften der Person, welche in der Regel bei Schließung jeder Ehe, wegen ihres Einflusses auf das Glück der Ehegatten, als nothwendig vorausgesetzt und daher stillschweigend verlangt werden, als ehehindernd an.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im §. 1595: Irrthum schließt die Einwilligung in die Ehe aus, wenn eine Verwechslung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere schon vor der Ehe unheilbar geisteskrank oder unheilbar unfähig zum Weischlaf gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist oder ob sie nur in Bezug auf den andern Ehegatten stattfindet; oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, die die Geschlechtsvereinigung verhindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören; oder daß er widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder Thiere getrieben,

oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen ist, der Irrende würde den andern nicht geheiratet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

§. 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthum, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere nach dem vorhergegangenen Verlöbniß eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem anderen schwanger gewesen ist.

Das österreichische Gesetzbuch entfernt sich, was das Ehehindernis des Irrthums angeht, von den Bestimmungen des canonischen Rechtes darin, daß es im §. 58 bestimmt, dem Ehemanne, der seine Gattin bereits von einem Dritten geschwängert findet, stehe das Recht zu, die Ungültigkeitserklärung zu fordern, sonst aber recipiert es, was das Ehehindernis des Irrthums betrifft, canonisches Recht; wie aus den Berathungsprotokollen¹⁾ hervorgeht, war man bemüht, in Übereinstimmung mit den Satzungen des Kirchenrechtes zu bleiben.

So äußerte sich D. L. N. von Haan: Wenn man überhaupt und allgemein dasjenige, was natürlichen Rechtes ist, auf den Staat anwenden könnte, so würde er dafür stimmen, alle drei Umstände (Irrthum über eine Krankheit, ein Verbrechen, eine Strafe), vielleicht noch mehrere andere als wesentliche Irrthümer, welche die Ehe ungiltig machen, in das Gesetzbuch aufzunehmen. Aber in dem Staate müsse auch auf andere Beziehungen und Verhältnisse Rücksicht genommen

werden. Nun fordere nicht nur der Endzweck des Staates überhaupt, Ehen soviel als möglich in ihrer Gültigkeit zu erhalten, sondern es lehre noch insbesondere die katholische Religion, welche in unseren Staaten die herrschende ist, daß eine einmal eingegangene Ehe nicht mehr getrennt werden dürfe.

In dem Gesetzbuche für preussische Staaten seien zwar dergleichen Umstände als gültige Ursachen zur Trennung der Ehen angesetzt, allein daselbst wurden diese Verfügungen durch die Staatsreligion gerechtfertiget, da sie entgegen bei uns Neuerungen seien und zu vielen Widersprüchen von Seite der Geistlichkeit Veranlassung geben würden.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Österreich bestimmt im §. 59: Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten . . . stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Der Entwurf handelte über diese Frage in seinem §. 67: Alle übrigen wahren oder scheinbaren Irrthümer der Eheleute können die Gültigkeit des Ehevertrages nicht aufheben; Ehevererber müssen mit Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen und allenfalls die Erfüllung der vorausgesetzten und verabredeten Bedingungen abwarten.

Sonnenfels und andere hatten beantragt: Jeder Irrthum in Ansehung eines Umstandes, unter welchem eine gesittete und vernünftige Person nicht in die Ehe gewilligt haben würde, sollte ein wesentlicher Irrthum sein und die Ehe ungiltig machen.

Aus den Protokollen¹⁾ erhellt, daß man als Ehehindernis auch den Irrthum über eine Abscheu erweckende Krankheit betrachtet wissen wollte, ebenso auch den über ein begangenes Verbrechen: Lasse es sich nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß eine vernünftige, gesittete Person, die nebst dem physischen Zwecke in der Ehe auch einen sittlichen Zweck, nämlich häusliches Glück, beabsichtigt, zur Ge-

¹⁾ Der Urentwurf und die Berathungsprotokolle des a. b. G. B. ed. Ofner I. S. 85 ff.

¹⁾ a. a. D. I. S. 86 ff.

meinschaft des Namens, der Kinder, des Schicksals, zur unzertrennlichen Gemeinschaft eines ganzen Lebens einwilligen würde, wenn es ihr bekannt gewesen wäre, daß ihr künftiger Gatte als Verbrecher bald von ihrer Seite getrennt und der öffentlichen Schande würde überliefert werden?

Ref. v. Zeiller bemerkte: Der Vorschlag, daß bei jedem vorhergegangenen unentdeckten Verbrechen, wegen welches auf eine öffentliche Strafe erkannt wird, die Ehe als ungiltig soll bestritten werden können, scheine insbesondere wider sich zu haben, daß die untere Classe es insgemein nicht so hoch aufnehme, um dieses als einen wesentlichen Irrthum zu erklären. Auch könnte für manche die Auflösung der Ehe ein empfindlicheres Übel als die verdiente Strafe sein; und mehrere, die vielleicht durch die Verhehlchung zu besseren und ordentlicheren Menschen gebildet werden, könnten dadurch von der Verhehlchung zurückgeschauet werden. Endlich sei nicht ohne Grund zu besorgen, daß eine solche Anordnung, um die Ehe aufrecht zu erhalten, bei den Strafgerichten eine große Nachsicht in ähnlichen Fällen nach sich ziehen dürfte.

Immer also würde dieselbe nur auf wichtigere Verbrechen, wenn der Thäter z. B. zu einer wenigstens zehnjährigen Strafe verurtheilt wird, zu beschränken sein. Indessen fielen dem Referenten noch mehrere Gegengründe ein: In den meisten Fällen könne man durch pflichtmäßige Nachforschung über den Lebenswandel der betreffenden Person dem Irrthum vorbeugen. Der schuldlose Gatte könne auf jeden Fall auf der Sonderung bestehen; die Beschwerde läge also nur darin, daß er sich nicht wieder verhehlchen kann, allein zu einer vortheilhaften Verbindung dürfte wohl nur äußerst selten sich Gelegenheit bieten, weil sich entweder aus religiösem Vorurtheile oder aus dem Wahne einer anklebenden Schande nur wenige zur Verbindung mit dem geschiedenen Gatten entschließen würden.

Freiherr von Haan bemerkte noch: Dem Staate sei daran sehr gelegen, die geschlossenen Ehen bei Giltigkeit zu erhalten, es müßte also zur Trennung so wenig als möglich Gelegenheit gegeben werden. Es gehöre unter die menschlichen Mühseligkeiten mit, daß manche Ehen nicht so ausfallen, wie man erwarte; und es würde noch mehreres Übel entstehen, wollte man die Ehe aus diesem Grunde trennen.

Übrigens führten alle diese Stimmen noch als einen besonderen Grund ihrer Meinung an, daß sich nicht gewiß bestimmen lasse, welche Krankheiten oder Gebrechen allgemein Abscheu erweckend und unheilbar seien. Dies hänge, wie v. Zeiller bemerkte, größtentheils von dem mehr oder minder zarten Gefühle und von subjectiven Umständen ab.

Bei Verbrechen aber müßte erst noch die Grenze gezogen werden, welche oder wann die Verbrechen die Ehe ungiltig machen sollen. Beide Bestimmungen würden viele Weitläufigkeiten veranlassen, immer aber willkürlich sein, und daher sei es zuträglicher und rätthlicher, sich in gar keine Neuerung einzulassen.

v. Strobl pflichtete dieser Meinung nur in Rücksicht der Krankheiten und Leibesgebrechen bei. In Rücksicht der Verbrechen hingegen hielt er eine gewisse und bestimmte Aussage allerdings möglich und erachtete daher auch, daß eine solche in das Gesetzbuch aufgenommen werden solle; und so kam §. 61 des bürgerlichen Gesetzbuches zustande, der jedoch später wieder aufgehoben wurde.

Und so stimmt in Rücksicht auf unser Egehindernis das österreichische bürgerliche Gesetzbuch mit den Satzungen des Kirchenrechtes überein mit der einzigen früher erwähnten Ausnahme.

In den Protokollen lesen wir diesfalls folgende Bemerkung: Die übrigen Stimmen indessen glaubten, sich mit der Meinung des Referenten vereinigen zu müssen, daß außer dem Irrthum in der Person und der vorhergegangenen Schwängerung kein Irrthum

in was immer für einer Eigenschaft in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Sie fanden sich in dieser Meinung, außer den von dem Referenten angeführten Gründen, noch durch die Betrachtung bestärkt, daß eine solche Nachgiebigkeit bei Auflösung der Ehe zu sehr vielen Weitläufigkeiten Anlaß geben würde. Wenn man einmal auf den Satz abgehen wollte, auch den Mangel wichtiger oder wesentlicher Eigenschaften als ein trennendes Ehehindernis anzunehmen, so würden nothwendig die Fragen entstehen und erörtert werden müssen: welche Eigenschaften wesentliche seien — ob sie es unter allen Umständen seien — wo sie wesentlich zu sein aufhören? Bei einer näheren Untersuchung dieser Fragen würde man aber wahrscheinlich auf mehrere Eigenschaften kommen; diese müßten ebenfalls aufgenommen werden, und so würde man zuletzt genöthigt sein, eine ganze Menge von trennenden Ursachen aufzustellen, wodurch die Trennungen der Ehen, an deren Erhaltung dem Staate so viel liege, häufig befördert, den Gehässigkeiten und anderen Leidenschaften freier Spielraum eröffnet und das Wohl der einzelnen Familien selbst den größten Nachtheilen ausgesetzt werden würde.

* * *

Die Gesetze der Kirche sorgen für das wahre Wohl der Menschheit; ein strenges Ehegesetz mag den einzelnen Menschen unglücklich machen, allein der Gesellschaft ist mit einem solchen besser gedient.

Das Gesetz hat genug gethan, wenn es bei wichtigen Rechtsgeschäften durch Festsetzung bestimmter Formalitäten unüberlegtem Handeln einen Damm setzt, und dies thut die kirchliche Gesetzgebung bei der Ehegesetzgebung; darüber hinaus gilt aber das Princip des Selbstschutzes.

Je größere Wichtigkeit die Ehe nach allen Seiten hin hat, desto dringender ist es geboten, daß für den Bestand derselben nicht wandelbare Interessen und Stimmungen, sondern die bleibenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Familie, die wahrhaften For-

derungen der Staatsklugheit, der Sittlichkeit und der Religion sich als maßgebend erweisen.

Wohin würde die Gesellschaft kommen, wenn die Ehe, diese erste und nothwendigste Grundlage der socialen Ordnung, getrennt werden könnte wegen eines Irrthums in Eigenschaften.

Treffend sagt diesbezüglich Reiffenstuel:¹⁾ Si error circa qualitatem invalidaret matrimonium, plurima dissolvi deberent matrimonia vel saltem impugnarentur maximo cum damno tam prolium quam conjugum ipsius rei publicae.

¹⁾ Jus can. IV. tom. tit. 1, §. 9, no. 345.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03475